

Facherlass

für die Abiturprüfung

2021



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung an den allgemein bildenden Gymnasien der Normalform, Gymnasien der Aufbauform, Schulen besonderer Art, Gemeinschaftsschulen mit genehmigter Oberstufe, Freien Waldorfschulen sowie an den Abendgymnasien und Kollegs gelten die folgenden Bestimmungen:

I. Fachliche Vorgaben für die Abiturprüfung 2021

1.	Deutsch	4
2.	Basisfach Literatur und Theater	9
3.	Englisch	11
4.	Französisch	15
5.	Französisch (Abibac)	19
6.	Russisch	22
7.	Spanisch	26
8.	Italienisch	30
9.	Italienisch (AbiStat)	34
10.	Portugiesisch	37
11.	Chinesisch	41
12.	Latein	45
13.	Griechisch	49
14.	Bildende Kunst	53
15.	Musik	57
16.	Geschichte	61
17.	Geschichte bilingual französisch	65
18.	Geographie	69
19.	Gemeinschaftskunde	73
20.	Leistungsfach Wirtschaft	76
21.	Evangelische Religionslehre	78
22.	Katholische Religionslehre	81
23.	Jüdische Religionslehre	84
24.	Ethik	87
25.	Mathematik	90
26.	Physik	94
27.	Chemie	98
28.	Biologie	102
29.	Informatik	106
30.	Naturwissenschaft und Technik (NwT)	110
31.	Sport	114

II. Ergänzende Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung und zu den Ergänzungsprüfungen

A)	Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung	117
B)	Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung in den Modernen Fremdsprachen (Fächer der schriftlichen Abiturprüfung und Basisfächer)	120
C)	Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung in Gemeinschaftskunde und Geographie („Kombinationsprüfung“)	124
D)	Ergänzungsprüfungen	127

Hinweis zu den Prüfungsaufgaben

Den Prüfungsaufgaben liegen die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA)“ der Kultusministerkonferenz (KMK) bzw. die Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde.

1. Deutsch

1.1 Leistungsfach

1.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Behandlung folgender verbindlicher Inhalte wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

a) Pflichtlektüren:

Johann Wolfgang Goethe
E. T. A. Hoffmann
Hermann Hesse
Hans-Ulrich Treichel

Faust. Der Tragödie erster Teil
Der goldne Topf
Der Steppenwolf
Der Verlorene

b) Leitthema Lyrik:

Reisen – deutschsprachige Lyrik vom Sturm und Drang bis zur Gegenwart

1.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen, darunter

- mindestens zwei Klausuren zu unterschiedlichen Pflichtlektüren (1.1.1 a);
- mindestens eine Klausur zum Leitthema Lyrik (1.1.1 b).

Bei den Klausuren sind die Aufgabenformate „Erörterung literarischer Texte“, „Interpretation literarischer Texte“, „Analyse und Erörterung pragmatischer Texte“ und „Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte“ zu berücksichtigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich III ist gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife im Fach Deutsch verwiesen (vgl. 1.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel vier Unterrichtsstunden, im vierten Schulhalbjahr mindestens fünf Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

1.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 315 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (1.1.1 a)

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **drei** Aufgaben (**I, II, III**) vorgelegt.

Aufgabe I

Erörterung literarischer Texte

A. Erörterung eines literarischen Textes

oder

B. Erörterung zweier literarischer Texte („Werke im Kontext“)

Aufgabe II

Interpretation literarischer Texte

A. Interpretation eines Kurzprosatextes

oder

B. Interpretation eines Gedichts oder vergleichende Interpretation zweier Gedichte

Aufgabe III

Analyse und Erörterung pragmatischer Texte bzw. materialgestütztes Schreiben

A. Materialgestütztes Verfassen eines argumentierenden Textes (Kommentar)

oder

B. Analyse und Erörterung eines pragmatischen Textes (Schwerpunkt Analyse oder Schwerpunkt Erörterung)

Die Aufgabenvarianten A und B werden jeweils alternativ gestellt, das heißt, jeder Satz Prüfungsaufgaben enthält in Aufgabe I, II und III entweder Variante A oder B.

Den Aufgaben I und II liegen die unter 1.1.1 genannten Pflichtlektüren und das Leitthema Lyrik wie folgt zugrunde:

Aufgabe I, Variante A: Johann Wolfgang Goethe: Faust. Der Tragödie erster Teil

oder

Hans-Ulrich Treichel: Der Verlorene

Aufgabe I, Variante B: E. T. A. Hoffmann: Der goldne Topf

und

Hermann Hesse: Der Steppenwolf

Aufgabe II, Variante B: Leitthema Lyrik

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **alle drei** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

1.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Dabei sind alle Kurshalbjahre zu berücksichtigen. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. In der Prüfung müssen unterschiedliche Kurshalbjahre und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Die unter 1.1.1 genannten Pflichtlektüren und das Leitthema Lyrik können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung die entsprechende Aufgabe bearbeitet hat (betrifft Aufgabe I und II).

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die unter 3.2.1.3 und 3.2.2 der Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

Hilfsmittel:

- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (1.1.1 a)

1.2 Basisfach

1.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Behandlung von mindestens zwei Texten aus der verbindlichen Lektüreliste (mindestens ein dramatischer Text, mindestens ein epischer Text) wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

<i>Epische Texte</i>	<i>Dramatische Texte</i>
Joseph von Eichendorff: Das Marmorbild	Johann Wolfgang Goethe: Faust. Der Tragödie erster Teil
Thomas Mann: Mario und der Zauberer	Bertolt Brecht: Leben des Galilei
Robert Seethaler: Der Trafikant	Ingeborg Bachmann: Der gute Gott von Manhattan (Hörspiel)

1.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen, darunter mindestens eine Klausur zu einer der beiden Ganzschriften aus der verbindlichen Lektüreliste (1.2.1).

Bei den Klausuren sind die Aufgabenformate „Erörterung literarischer Texte“, „Interpretation literarischer Texte“, „Analyse und Erörterung pragmatischer Texte“ und „Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte“ zur berücksichtigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife im Fach Deutsch verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel drei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

1.2.3 Mündliche Prüfung

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Dabei sind alle Kurshalbjahre zu berücksichtigen, darunter die beiden behandelten Ganzschriften aus der verbindlichen Lektüreliste (1.2.1) sowie Lyrik. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. In der Prüfung müssen unterschiedliche Kurshalbjahre und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die unter 3.2.1.3 und 3.2.2 der Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

Hilfsmittel:

- unkommentierte Ausgaben der Texte der verbindlichen Lektüreliste (1.2.1)

- 1.3** Auf die gültigen Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Deutsch-Abi.pdf wird verwiesen.

2. Basisfach Literatur und Theater

2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Im dritten und vierten Schulhalbjahr kann die Klausur jeweils durch eine fachpraktische Arbeit ersetzt werden.

Die Klausuren sowie die der fachpraktischen Arbeit zugrundeliegenden Aufgaben sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt jeweils im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung der KMK für das Fach Darstellendes Spiel verwiesen (vgl. 2.4).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

2.3 Prüfung

Die Prüfung besteht aus

- einem fachpraktischen Teil im Umfang von etwa 15 Minuten (vgl. 2.3.1) sowie
- einem mündlichen Teil im Umfang von etwa 20 Minuten (vgl. 2.3.2).

Dabei wird die im mündlichen Teil erreichte Punktzahl einfach und die im fachpraktischen Teil erreichte Punktzahl zweifach gewichtet.

Beide Prüfungsbestandteile erstrecken sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Die Aufgabenstellungen ermöglichen jeweils Leistungen, deren Beurteilung das gesamte Notenspektrum umfasst. In beiden Prüfungsteilen müssen jeweils Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

2.3.1 Fachpraktische Prüfung

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben für den fachpraktischen Teil der Prüfung schriftlich vor. Den Prüfungsaufgaben liegt jeweils ein literarischer Text zugrunde. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und berücksichtigen jeweils mehrere Kurshalbjahre. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase, von fachpraktischen Arbeiten oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Verlangt wird die Erarbeitung einer komplexen szenischen Darstellung auf der Grundlage des Textes und der zugehörigen Aufgabenstellung sowie die Erläuterung und Begründung der gewählten szenischen Darstellung und ihrer Wirkungsabsicht unter Bezugnahme auf

den Text sowie die im Fach Literatur und Theater erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.

Dem Prüfling wird der der Prüfungsaufgabe zugrundeliegende Text bzw. (bei kürzeren Texten, zum Beispiel Lyrik oder Kurzprosa) die ihr zugrundeliegende Textsammlung (ohne weitere Hinweise und ohne Aufgabenstellung) **vier Wochen vor der Prüfung** bekanntgegeben.

Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf einen Auszug des angegebenen Textes oder auf einen Text der angegebenen Textsammlung. Sie nimmt insbesondere Bezug auf die Kompetenzbereiche „3.1.1 Schauspiel“, „3.1.2 Dramaturgie“ und „3.1.3 Inszenierung“ und verlangt die Gestaltung eines bestimmten Aspekts des Textes bzw. des Textauszuges. Die Prüfungsaufgabe wird dem Prüfling **zwei Wochen vor der Prüfung** vorgelegt.

An die Darstellung (etwa 10 Minuten) schließt sich die Erläuterung und Begründung der Darstellung durch den Prüfling (etwa 5 Minuten) an. Sie nimmt ihren Ausgang von einer Fragestellung zur Darstellung. Weitere Fragen des prüfenden oder leitenden Mitglieds des Fachausschusses sind möglich.

2.3.2 Mündliche Prüfung

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Dabei sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase, von fachpraktischen Arbeiten oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Der Prüfungsaufgabe liegt jeweils ein Text zugrunde. Der im fachpraktischen Teil der Prüfung verwendete Text bzw. ein anderer Text aus der ihm zugrundeliegenden Textsammlung darf nicht Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung sein. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Regel aus einer mehrteiligen Aufgabenstellung. Verlangt wird die Auseinandersetzung mit Fragen der Theatergeschichte, Theatertheorie und Theaterpraxis. Die Prüfungsaufgabe nimmt entsprechend insbesondere Bezug auf den Kompetenzbereich „3.1.4 Reflexion: Theatergeschichte, Theatertheorie und Theaterpraxis“.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Der Prüfling erhält eine Vorbereitungszeit von etwa 20 Minuten. An den Vortrag des Prüflings (etwa 10 Minuten) schließt sich das Prüfungsgespräch an (etwa 10 Minuten).

Die Regelungen zur Durchführung der mündlichen Prüfung gemäß § 26 AGVO gelten entsprechend.

2.4 Auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung der KMK für das Fach Darstellendes Spiel unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2006/2006_11_16-EPA-darstellendes-Spiel.pdf wird verwiesen.

3. Englisch

3.1 Leistungsfach

3.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

The Ambiguity of Belonging

Als Pflichtkanon sind im Rahmen des Schwerpunktthemas zu behandeln:

Tom Franklin: Crooked Letter, Crooked Letter (2010)

Gran Torino (Regie Clint Eastwood, 2008)

Behandlung des Arbeitsbereichs 4 (kulturelle Kompetenz) im Unterricht:

Die im Arbeitsbereich 4 (kulturelle Kompetenz) des Bildungsplans für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

3.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine der Klausuren in der Qualifikationsphase dient ausschließlich der Prüfung der Sprachmittlungskompetenz. Die Klausur umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards verwiesen (vgl. 3.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

3.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 240 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- einsprachige Wörterbücher (Englisch)
- zweisprachige Wörterbücher (Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch)
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zur Prüfung des Hörverstehens** und einer zweiteiligen **Textaufgabe**.

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel Radiointerviews, Reportagen.

Als Textvorlage für die zweiteilige Textaufgabe dient ein unbekannter fremdsprachlicher Text/unbekannte fremdsprachliche Texte aus dem Bereich des Schwerpunktthemas bzw. andere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffes, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Listening comprehension

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- Vervollständigung von Aussagen;
- Kurzantworten.

Teil II: Reading comprehension

Textvorlage: Fremdsprachliche(r) Ausgangstext(e) aus dem Bereich des Schwerpunktthemas.

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Leseverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Entscheidungsfragen mit Belegzitat aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Zuordnungsaufgaben, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat;
- logische Reihung vorgegebener Informationen;
- Vervollständigung von Aussagen, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat.

Teil III.1: Analysis

Eine Aufgabe, die sich thematisch aus dem/den Ausgangstext(en) und gegebenenfalls anderen bzw. weiteren Vorlagen ergibt.

Teil III.2: Composition

Die Aufgabenstellung verlangt eine persönliche, argumentative Stellungnahme, einen Kommentar, eine Erörterung oder eine gestaltende Interpretation.
Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Aufgabe aus dem Bereich des Schwerpunktthemas und einer anderen Aufgabe zu einem weiteren Thema im Kontext des Bildungsplans.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

3.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

3.2 Basisfach

3.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema und die beiden Pflichtwerke sind mit denen des Leistungsfachs identisch.
Dabei muss das Schwerpunktthema in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens eines der beiden Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

3.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. In zwei der mindestens vier Klausuren muss jeweils eine Aufgabe zum Leseverstehen enthalten sein, in einer Klausur eine Aufgabe zum Hörverstehen.
Jede Klausur enthält eine Textproduktionsaufgabe. Hierbei werden über die vier Kurshalbjahre folgende Aufgabentypen abgedeckt: Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (argumentative Stellungnahme, Kommentar, Erörterung, gestaltende Interpretation).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III

rungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards verwiesen (vgl. 3.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

3.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

- 3.3** Auf die gültigen Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Fortgef-FS-Abi.pdf wird verwiesen.

4. Französisch

4.1 Leistungsfach

4.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Différentes approches du monde

Als Pflichtkanon sind im Kontext des Schwerpunktthemas zu bearbeiten:

Albert Camus: L'Hôte

Film: Intouchables (Regie: Olivier Nakache und Éric Toledano, 2011)

Behandlung des Arbeitsbereichs 4 (kulturelle Kompetenz) im Unterricht:

Die im Arbeitsbereich 4 (kulturelle Kompetenz) des Bildungsplans für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

4.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine Klausur dient ausschließlich der Prüfung der Sprachmittlungskompetenz. Die Klausur umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards verwiesen (vgl. 4.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

4.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 240 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- einsprachige Wörterbücher (Französisch)
- zweisprachige Wörterbücher (Französisch-Deutsch / Deutsch-Französisch)
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zur Prüfung des Hörverstehens** und einer zweiteiligen **Textaufgabe**.

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel Radiointerviews, Reportagen.

Als Textvorlage für die zweiteilige Textaufgabe dient ein unbekannter fremdsprachlicher Text/unbekannte fremdsprachliche Texte aus dem Bereich des Schwerpunktthemas bzw. andere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffes, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Compréhension orale

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- Vervollständigung von Aussagen;
- Kurzantworten.

Teil II: Compréhension écrite

Textvorlage: Fremdsprachliche(r) Ausgangstext(e) aus dem Bereich des Schwerpunktthemas.

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Leseverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Entscheidungsfragen mit Belegzitat aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Zuordnungsaufgaben, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat;
- logische Reihung vorgegebener Informationen;
- Vervollständigung von Aussagen, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat.

Teil III.1: Analyse

Eine Aufgabe, die sich thematisch aus dem/den Ausgangstext(en) und gegebenenfalls anderen bzw. weiteren Vorlagen ergibt.

Teil III.2: Rédaction

Die Aufgabenstellung verlangt eine persönliche, argumentative Stellungnahme, einen Kommentar, eine Erörterung oder eine gestaltende Interpretation.
Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Aufgabe aus dem Bereich des Schwerpunktthemas und einer anderen Aufgabe zu einem weiteren Thema im Kontext des Bildungsplans.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

4.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

4.2 Basisfach

4.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema mit den beiden Pflichtwerken ist mit denen des Leistungsfachs identisch.

Das Schwerpunktthema muss in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens eines der beiden Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

4.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. In zwei der mindestens vier Klausuren muss jeweils eine Aufgabe zum Leseverstehen enthalten sein, in einer Klausur eine Aufgabe zum Hörverstehen.
Jede Klausur enthält eine Textproduktionsaufgabe. Hierbei werden über die vier Kurshalbjahre folgende Aufgabentypen abgedeckt: Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (argumentative Stellungnahme, Kommentar, Erörterung, gestaltende Interpretation).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III zu berücksichtigen.

rungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards verwiesen (vgl. 4.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

4.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

- 4.3** Auf die gültigen Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Fortgef-FS-Abi.pdf wird verwiesen.

5. Französisch (Abibac)

5.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan für das Fach Französisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-französischer Sektion ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde.

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Différentes approches du monde

Als Pflichtkanon sind im Kontext des Schwerpunktthemas zu bearbeiten:

Albert Camus: L'Hôte

Film: Intouchables (Regie: Olivier Nakache und Éric Toledano, 2011)

Behandlung des Arbeitsbereichs 4 (kulturelle Kompetenz) im Unterricht:

Die im Arbeitsbereich 4 (kulturelle Kompetenz) des Bildungsplans für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

5.2 Schriftliche Abiturprüfung

5.2.1 Schriftlicher Teil der schriftlichen Abiturprüfung

Die schriftliche Abiturprüfung entspricht der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Französisch (siehe 4.2).

5.2.2 Mündlicher Teil der schriftlichen Abiturprüfung (Kommunikationsprüfung)

Sonderregelung für die Abibac-Schülerinnen und -Schüler

Die Überprüfung der mündlichen Kompetenzen im Abibac findet als Kombination der bisherigen mündlichen Prüfung zum Erwerb des Baccalauréat und der Kommunikationsprüfung statt.

Zeitpunkt der Prüfung

Die Kommunikationsprüfung/mündliche Prüfung für das Abibac findet nach den schriftlichen Prüfungen statt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gesamten Teilnoten der schriftlichen Abiturprüfung rechtzeitig vor Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse vorliegen.

Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören die jeweilige Fachlehrkraft, eine weitere von der Schulleitung bestimmte Fachlehrkraft sowie der oder die Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil, der bzw. die von der französischen Behörde eingesetzt wird, an. Die-

se bilden zusammen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bzw. einer Beauftragten oder einem Beauftragten der deutschen Schulbehörde den Prüfungsausschuss.

Gestaltung der Prüfung

- Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt;
- die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten;
- die Prüfungszeit beträgt mindestens 25 Minuten.

Die Fachlehrkraft und eine von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft prüfen etwa 15 Minuten. Im Anschluss daran prüft der bzw. die Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil.

Als Textgrundlage erhält die Schülerin bzw. der Schüler in Abstimmung mit den französischen Partnern einen literarischen Text aus dem literarischen Kanon des Französischunterrichts. Die Schülerin bzw. der Schüler erhält das Inputmaterial für die gesamte Prüfung. Zusätzliche Impulse während der Prüfung sind möglich.

Das Schwerpunktthema kann Gegenstand der Kommunikationsprüfung sein, jedoch dürfen die im Pflichtkanon genannten literarischen Werke sowie die Themenstellungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfung nicht als Impuls verwendet werden.

Auf der Grundlage der 15-minütigen Prüfungszeit wird von der deutschen Prüfungskommission (das heißt Fachlehrerin bzw. Fachlehrer der Schülerin bzw. des Schülers und eine weitere Fachlehrkraft) die Note für die Kommunikationsprüfung gebildet.

Die bzw. der Beauftragte für den französischen Prüfungsteil setzt danach die Note für die mündliche Französischprüfung zum Erwerb des französischen Baccalauréat entsprechend der Verwaltungsabsprache fest (gesamte Prüfungszeit von mindestens 25 Minuten). Diese stellt einen der vier Teile des Baccalauréat dar.

Protokoll

Über die gesamte Prüfungszeit ist ein Protokoll zu führen. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist Protokollantin bzw. Protokollant. Im Protokoll sind die beiden Prüfungsteile kenntlich zu machen. Die von der deutschen Prüfungskommission erteilte Note für die Kommunikationsprüfung wird in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll ist von den deutschen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Grundlage für die Kommunikationsprüfung und für die mündliche Prüfung zum Erwerb des Baccalauréat ist der Bildungsplan für das Fach Französisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-französischer Abteilung.

5.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Alle Schülerinnen und Schüler haben die Option, sich einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach zu unterziehen.

Grundlage für die mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach ist der Bildungsplan für das Fach Französisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-französischer Abteilung.

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

- 5.4** Auf die gültigen Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Fortgef-FS-Abi.pdf wird verwiesen.

6. Russisch

6.1 Leistungsfach

6.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Thema: **Entstehen und Scheitern menschlicher Beziehungen**
Зарождение и разрушение межчеловеческих отношений

Als Pflichtkanon sind im Kontext des Schwerpunktthemas zu behandeln:

Lev N. Tolstoj (1828 - 1910): Nach dem Ball (1903)
Лев Н. Толстой (1828 - 1910): После бала (1903)

Michail Ju. Lermontov (1814 - 1841): Taman' (1839)
Михаил Ю. Лермонтов (1814 - 1841): Тамань (1839)

Ljudmila S. Petruschevskaja (*1938): Das Mädchen mit der Nase (1989)
Людмила С. Петрушевская (*1938): Девушка нос (1989)

Behandlung des Arbeitsbereichs 4 (kulturelle Kompetenz) im Unterricht:

Die im Arbeitsbereich 4 (kulturelle Kompetenz) des Bildungsplans für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

6.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine Klausur dient ausschließlich der Prüfung der Sprachmittlungskompetenz. Die Klausur umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Russisch verwiesen (vgl. 6.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

6.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 240 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- einsprachige Wörterbücher (Russisch)
- zweisprachige Wörterbücher (Russisch-Deutsch / Deutsch-Russisch)
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zur Prüfung des Hörverstehens** und einer zweiteiligen **Textaufgabe**.

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel Radiointerviews, Reportagen.

Als Textvorlage für die zweiteilige Textaufgabe dient ein unbekannter fremdsprachlicher Text/unbekannte fremdsprachliche Texte aus dem Bereich des Schwerpunktthemas bzw. andere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffes, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Hörverstehen – Аудирование

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- Vervollständigung von Aussagen;
- Kurzantworten.

Teil II: Leseverstehen – понимание текста

Textvorlage: Fremdsprachliche(r) Ausgangstext(e) aus dem Bereich des Schwerpunktthemas.

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Leseverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Entscheidungsfragen mit Belegzitat aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Zuordnungsaufgaben, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat;
- logische Reihung vorgegebener Informationen;
- Vervollständigung von Aussagen, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat.

Teil III.1: Analyse – анализ

Eine Aufgabe, die sich thematisch aus dem/den Ausgangstext(en) und gegebenenfalls anderen bzw. weiteren Vorlagen ergibt.

Teil III.2: Schreibaufgabe – сочинение

Die Aufgabenstellung verlangt eine persönliche, argumentative Stellungnahme, einen Kommentar, eine Erörterung oder eine gestaltende Interpretation.
Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Aufgabe aus dem Bereich des Schwerpunktthemas und einer anderen Aufgabe zu einem weiteren Thema im Kontext des Bildungsplans.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

6.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

6.2 Basisfach

6.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema mit den Pflichtwerken ist mit denen des Leistungsfachs identisch.

Dabei muss das Schwerpunktthema in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens ein Teil der Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

6.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. In zwei der mindestens vier Klausuren muss jeweils eine Aufgabe zum Leseverstehen enthalten sein, in einer Klausur eine Aufgabe zum Hörverstehen.

Jede Klausur enthält eine Textproduktionsaufgabe. Hierbei werden über die vier Kurshalbjahre folgende Aufgabentypen abgedeckt: Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (argumentative Stellungnahme, Kommentar, Erörterung, gestaltende Interpretation).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III

rungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA für die Abiturprüfung Russisch verwiesen (vgl. 6.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

6.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

- 6.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Russisch.pdf wird verwiesen.

7. Spanisch

7.1 Leistungsfach

7.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

¿Quién soy yo, quién eres tú, quiénes los otros? Descubriendo nuestras señas de identidad.

Als Pflichtkanon sind im Kontext des Schwerpunktthemas zu behandeln:

**También la lluvia: película (Icíar Bollaín/ 2010) y guion (Paul Laverty/ 2010)
Luis Sepúlveda: Un viejo que leía novelas de amor, capítulo 3**

Behandlung des Arbeitsbereichs 4 (kulturelle Kompetenz) im Unterricht:

Die im Arbeitsbereich 4 (kulturelle Kompetenz) des Bildungsplans für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

7.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine der Klausuren in der Qualifikationsphase dient ausschließlich der Prüfung der Sprachmittlungskompetenz. Die Klausur umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Spanisch verwiesen (vgl. 7.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

7.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 240 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- einsprachige Wörterbücher (Spanisch)
- zweisprachige Wörterbücher (Spanisch-Deutsch / Deutsch-Spanisch)
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zur Prüfung des Hörverstehens** und einer zweiteiligen **Textaufgabe**.

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel Radiointerviews, Reportagen.

Als Textvorlage für die zweiteilige Textaufgabe dient ein unbekannter fremdsprachlicher Text/unbekannte fremdsprachliche Texte aus dem Bereich des Schwerpunktthemas bzw. andere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffes, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Comprensión auditiva

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- Vervollständigung von Aussagen;
- Kurzantworten.

Teil II: Comprensión de texto

Textvorlage: Fremdsprachliche(r) Ausgangstext(e) aus dem Bereich des Schwerpunktthemas.

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Leseverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Entscheidungsfragen mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Zuordnungsaufgaben, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat;
- logische Reihung vorgegebener Informationen;
- Vervollständigung von Aussagen, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat.

Teil III.1: Análisis

Eine Aufgabe, die sich thematisch aus dem/den Ausgangstext(en) und gegebenenfalls anderen bzw. weiteren Vorlagen ergibt.

Teil III.2: Redacción

Die Aufgabenstellung verlangt eine persönliche, argumentative Stellungnahme, einen Kommentar, eine Erörterung oder eine gestaltende Interpretation.
Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Aufgabe aus dem Bereich des Schwerpunktthemas und einer anderen Aufgabe zu einem weiteren Thema im Kontext des Bildungsplans.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

7.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

7.2 Basisfach

7.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema mit den beiden Pflichtwerken ist mit dem des Leistungsfachs identisch.

Das Schwerpunktthema muss in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens eines der beiden Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

7.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. In zwei der mindestens vier Klausuren muss jeweils eine Aufgabe zum Leseverstehen enthalten sein, in einer Klausur eine Aufgabe zum Hörverstehen.

Jede Klausur enthält eine Textproduktionsaufgabe. Hierbei werden über die vier Kurshalbjahre folgende Aufgabentypen abgedeckt: Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (argumentative Stellungnahme, Kommentar, Erörterung, gestaltende Interpretation).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III

rungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Spanisch verwiesen (vgl. 7.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

7.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

- 7.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01_EPA-Spanisch.pdf wird verwiesen.

8. Italienisch

8.1 Leistungsfach

8.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Partire o restare

Als Pflichtkanon sind im Rahmen des Schwerpunktthemas zu behandeln:

Sciascia, Leonardo
Wadia, Laila
Scego, Igiaba
Film:

Il lungo viaggio (1973)
Curry di pollo (2004)
Dismatria (2005)
Quando sei nato non puoi più nasconderti
(Regie: Marco Tullio Giordana, 2005)

Behandlung des Arbeitsbereichs 4 (kulturelle Kompetenz) im Unterricht:

Die im Arbeitsbereich 4 (kulturelle Kompetenz) des Bildungsplans für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

8.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen zu berücksichtigen.

Eine der Klausuren in der Qualifikationsphase dient ausschließlich der Prüfung der Sprachmittlungskompetenz. Die Klausur umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Italienisch verwiesen (vgl. 8.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

8.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 240 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- einsprachige Wörterbücher (Italienisch)
- zweisprachige Wörterbücher (Italienisch-Deutsch / Deutsch-Italienisch)
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zur Prüfung des Hörverstehens** und einer zweiteiligen **Textaufgabe**.

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel Radiointerviews, Reportagen.

Als Textvorlage für die zweiteilige Textaufgabe dient ein unbekannter fremdsprachlicher Text/unbekannte fremdsprachliche Texte aus dem Bereich des Schwerpunktthemas bzw. andere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffes, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Comprensione orale

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- Vervollständigung von Aussagen;
- Kurzantworten.

Teil II: Comprensione del testo

Textvorlage: Fremdsprachliche(r) Ausgangstext(e) aus dem Bereich des Schwerpunktthemas.

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Leseverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Entscheidungsfragen mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Zuordnungsaufgaben, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat;
- logische Reihung vorgegebener Informationen;
- Vervollständigung von Aussagen, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat.

Teil III.1: Analisi

Eine Aufgabe, die sich thematisch aus dem/den Ausgangstext(en) und gegebenenfalls anderen bzw. weiteren Vorlagen ergibt.

Teil III.2: Redazione libera

Die Aufgabenstellung verlangt eine persönliche, argumentative Stellungnahme, einen Kommentar, eine Erörterung oder eine gestaltende Interpretation.
Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Aufgabe aus dem Bereich des Schwerpunktthemas und einer anderen Aufgabe zu einem weiteren Thema im Kontext des Bildungsplans.

B. Mündlicher Teil - Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

8.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

8.2 Basisfach

8.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema mit den Pflichtwerken ist mit denen des Leistungsfachs identisch.

Das Schwerpunktthema muss in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens ein Teil der Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

8.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. In zwei der mindestens vier Klausuren muss jeweils eine Aufgabe zum Leseverstehen enthalten sein, in einer Klausur eine Aufgabe zum Hörverstehen.

Jede Klausur enthält eine Textproduktionsaufgabe. Hierbei werden über die vier Kurshalbjahre folgende Aufgabentypen abgedeckt: Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (argumentative Stellungnahme, Kommentar, Erörterung, gestaltende Interpretation).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III

rungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA für die Abiturprüfung Italienisch verwiesen (vgl. 8.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

8.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

- 8.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Italienisch.pdf wird verwiesen.

9. Italienisch (AbiStat)

9.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan für das Fach Italienisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-italienischer Sektion ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde.

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Partire o restare

Als Pflichtkanon sind im Rahmen des Schwerpunktthemas zu behandeln:

Sciascia, Leonardo	Il lungo viaggio (1973)
Wadia, Laila	Curry di pollo (2004)
Scego, Igiaba	Dismatria (2005)
Film:	Quando sei nato non puoi più nasconderti (Regie: Marco Tullio Giordana, 2005)

Behandlung des Arbeitsbereichs 4 (kulturelle Kompetenz) im Unterricht:

Die im Arbeitsbereich 4 (kulturelle Kompetenz) des Bildungsplans für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

9.2 Schriftliche Abiturprüfung

9.2.1 Schriftlicher Teil der schriftlichen Abiturprüfung

Die schriftliche Abiturprüfung entspricht der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Italienisch (siehe 8.1). Im Bereich der "redazione libera" werden den Schülerinnen und Schülern Aufgaben gestellt, die vertiefte Kenntnisse im Fach Italienisch verlangen.

9.2.2 Mündlicher Teil der schriftlichen Abiturprüfung (Kommunikationsprüfung)

Sonderregelung für die AbiStat-Schülerinnen und -Schüler

Die Überprüfung der mündlichen Kompetenzen im AbiStat findet als Kombination der bisherigen mündlichen Prüfung zum Erwerb des *Esame di Stato* und der verpflichtenden Kommunikationsprüfung statt.

Zeitpunkt der Prüfung

Die Kommunikationsprüfung/mündliche Prüfung für das AbiStat findet nach den schriftlichen Prüfungen statt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gesamten Teilnoten der schriftlichen Abiturprüfung rechtzeitig vor Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse vorliegen.

Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören eine vom Regierungspräsidium bestellte Fachausschussvorsitzende bzw. ein vom Regierungspräsidium bestellter Fachausschussvorsitzender, die Fachlehrkraft der Schülerin bzw. des Schülers sowie eine von der Schule benannte Protokollführerin bzw. ein von der Schule benannter Protokollführer an. Prüfungsbeobachterinnen und Prüfungsbeobachter, die von der Republik Italien entsandt sind, können den Prüfungen beiwohnen, sie sind aber nicht Teil der Prüfungskommission.

Gestaltung der Prüfung

- Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt;
- die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten;
- die Prüfungszeit beträgt mindestens 25 Minuten;
- die bzw. der Fachausschussvorsitzende und die Fachlehrkraft prüfen zu gleichen Teilen.

Grundlage für die Kommunikationsprüfung ist der Bildungsplan für das Fach Italienisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-italienischer Sektion.

Das Schwerpunktthema kann Gegenstand der Kommunikationsprüfung sein, jedoch dürfen die angeführten Werke des Pflichtkanons sowie die Themenstellungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfung nicht als Impuls verwendet werden.

Als Textgrundlage erhält die Schülerin bzw. der Schüler gemäß dem Bildungsplan einen literarischen oder einen landeskundlichen Text mit entsprechenden Arbeitsanweisungen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten das Inputmaterial für die gesamte Prüfung. Zusätzliche Impulse während der Prüfung sind möglich.

Für den Ablauf der Prüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Kommunikationsprüfung allgemein, lediglich können sowohl die bzw. der Fachausschussvorsitzende als auch die Fachlehrkraft in die Prüfung eingreifen. Die Note wird durch die Prüfungskommission gebildet.

Protokoll

Das protokollführende Mitglied der Prüfungskommission führt über die gesamte Prüfungszeit das Protokoll. Im Protokoll sind die vorgelegten Aufgaben sowie die Impulse während der Prüfung zu vermerken. Die von der Kommission erteilte Note für die Kommunikationsprüfung wird in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

9.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Alle Schülerinnen und Schüler haben die Option, sich einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach zu unterziehen.

Grundlage für die mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach ist der Bildungsplan für das Fach Italienisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-italienischer Sektion.

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

- 9.4** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Italienisch.pdf wird verwiesen.

10. Portugiesisch

10.1 Leistungsfach

10.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Adolescência - Tempo de sonhos e desafios

Als Pflichtkanon sind im Kontext des Schwerpunktthemas zu behandeln:

1. Film: ***A esperança está onde menos se espera*** (Joaquim Leitão, Portugal, 2009)
2. Kurzgeschichten:
 - Adília Lopes: ***A Brother e o Omega***. S. 43-45 (Erstveröffentlichung: Portugal, Lisboa, 2001)
 - Pepetela: ***Este país é bué***. S. 155-161 (Erstveröffentlichung: Angola, Benguela, 1999)
 - Marinho de Pina: ***A escolha***. S. 61-67 (Erstveröffentlichung: Guiné, Sonaco, 2006)
 - Ivana Arruda Leite: ***Berenice***. S. 149-151 (Erstveröffentlichung: Brasil, Araçatuba, 2002)
 - Claudia Tajés: ***Vocação de atacante***. S. 51-54 (Erstveröffentlichung: Brasil, Porto Alegre, 2014)

[Alle Texte in: Histórias de Bolso. 21 contos de autores lusófonos. Organização de Gonçalo Duarte. Lidel, Lisboa 2016]

Behandlung des Arbeitsbereichs 4 (kulturelle Kompetenz) im Unterricht:

Die im Arbeitsbereich 4 (kulturelle Kompetenz) des Bildungsplans für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

10.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine Klausur dient ausschließlich der Prüfung der Sprachmittlungskompetenz. Die Klausur umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich III.

derungsbereich II. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

10.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 240 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- einsprachige Wörterbücher (Portugiesisch)
- zweisprachige Wörterbücher (Portugiesisch-Deutsch / Deutsch-Portugiesisch)
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsarbeit besteht aus einer **Aufgabe zur Prüfung des Hörverstehens** und einer zweiteiligen **Textaufgabe**.

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel Radiointerviews, Reportagen.

Als Textvorlage für die zweiteilige Textaufgabe dient ein unbekannter fremdsprachlicher Text/unbekannte fremdsprachliche Texte aus dem Bereich des Schwerpunktthemas bzw. andere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffes, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Compreensão oral

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- Vervollständigung von Aussagen;
- Kurzantworten.

Teil II: Compreensão de leitura

Textvorlage: Fremdsprachliche(r) Ausgangstext(e) aus dem Bereich des Schwerpunktthemas.

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Leseverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Entscheidungsfragen mit Belegzitat aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;

- Zuordnungsaufgaben, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat;
- logische Reihung vorgegebener Informationen;
- Vervollständigung von Aussagen, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat.

Teil III.1: Análise

Eine Aufgabe, die sich thematisch aus dem/den Ausgangstext(en) und gegebenenfalls anderen bzw. weiteren Vorlagen ergibt.

Teil III.2: Redação

Die Aufgabenstellung verlangt eine persönliche, argumentative Stellungnahme, einen Kommentar, eine Erörterung oder eine gestaltende Interpretation. Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Aufgabe aus dem Bereich des Schwerpunktthemas und einer anderen Aufgabe zu einem weiteren Thema im Kontext des Bildungsplans.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

10.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

10.2 Basisfach

10.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema mit den Pflichtwerken ist mit denen des Leistungsfachs identisch.

Dabei muss das Schwerpunktthema in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens ein Teil der Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

10.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. In zwei der mindestens vier Klausuren muss jeweils eine Aufgabe zum Leseverstehen enthalten sein, in einer Klausur eine Aufgabe zum Hörverstehen.

Jede Klausur enthält eine Textproduktionsaufgabe. Hierbei werden über die vier Kurshalbjahre folgende Aufgabentypen abgedeckt: Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (argumentative Stellungnahme, Kommentar, Erörterung, gestaltende Interpretation).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in den Modernen Fremdsprachen verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

10.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

11. Chinesisch

11.1 Leistungsfach

11.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

中国的家庭和社会 (Familie und Gesellschaft in China)

Als Pflichtkanon sind im Rahmen des Schwerpunktthemas zu behandeln:

Folgen Nr. 1, 2, 6, 7 und 8 aus:

裸婚时代 (Naked wedding) (Regie 滕华涛 (Teng Huatao), 2011; Literaturverfilmung des Buches: 裸婚 (Naked wedding) von 唐欣恬 (Tang Xintian), 2010).

Behandlung des Arbeitsbereichs 4 (kulturelle Kompetenz) im Unterricht:

Die im Arbeitsbereich 4 (kulturelle Kompetenz) des Bildungsplans für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

11.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine Klausur dient ausschließlich der Prüfung der Sprachmittlungskompetenz. Die Klausur umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Chinesisch verwiesen (vgl. 11.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

11.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 240 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- einsprachige Wörterbücher (Chinesisch)
- zweisprachige Wörterbücher (Chinesisch-Deutsch / Deutsch-Chinesisch)
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zur Prüfung des Hörverstehens** und einer zweiteiligen **Textaufgabe**.

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel Radiointerviews, Reportagen.

Als Textvorlage für die zweiteilige Textaufgabe dient ein unbekannter fremdsprachlicher Text/unbekannte fremdsprachliche Texte aus dem Bereich des Schwerpunktthemas bzw. andere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffes, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: 听力 (Hörverstehen)

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- Vervollständigung von Aussagen;
- Kurzantworten.

Teil II: 阅读理解 (Leseverstehen)

Textvorlage: Fremdsprachliche(r) Ausgangstext(e) aus dem Bereich des Schwerpunktthemas.

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Überprüfung des Leseverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Entscheidungsfragen mit Belegzitat aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Zuordnungsaufgaben, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat;
- logische Reihung vorgegebener Informationen;
- Vervollständigung von Aussagen, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat.

Teil III.1: 分析(Analyse)

Eine Aufgabe, die sich thematisch aus dem/den Ausgangstext(en) und gegebenenfalls anderen bzw. weiteren Vorlagen ergibt.

Teil III.2: 写作(Aufsatz)

Die Aufgabenstellung verlangt eine persönliche, argumentative Stellungnahme, einen Kommentar, eine Erörterung oder eine gestaltende Interpretation.
Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Aufgabe aus dem Bereich des Schwerpunktthemas und einer anderen Aufgabe zu einem weiteren Thema im Kontext des Bildungsplans.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

11.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

11.2 Basisfach

11.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema und die Pflichtwerke sind mit denen des Leistungsfachs identisch.

Dabei muss das Schwerpunktthema in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens ein Teil der Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

11.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. In zwei der mindestens vier Klausuren muss jeweils eine Aufgabe zum Leseverstehen enthalten sein, in einer Klausur eine Aufgabe zum Hörverstehen.

Jede Klausur enthält eine Textproduktionsaufgabe. Hierbei werden über die vier Kurshalbjahre folgende Aufgabentypen abgedeckt: Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (argumentative Stellungnahme, Kommentar, Erörterung, gestaltende Interpretation).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III

rungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Chinesisch verwiesen (vgl. 11.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

11.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

- 11.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1998/1998_04_14-EPA-China.pdf wird verwiesen.

12. Latein

12.1 Leistungsfach

12.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Die Behandlung folgender verbindlicher Inhalte wird im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

- a) **Übersetzung:** Cicero, de officiis
b) **Interpretation:** Ovid, Metamorphosen

12.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Insgesamt müssen Übersetzungs- und Interpretationsaufgaben in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Kombinierte Prüfungsformate sind möglich.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

12.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 300 Minuten

Davon entfallen:

- a) auf die Übersetzungsaufgabe 150 Minuten
b) auf die Interpretationsaufgabe 150 Minuten

Zwischen der Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe liegt eine Pause von 30 Minuten, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet wird.

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Wörterbuch (Langenscheidt/Pons/Stowasser) bei der Übersetzungsaufgabe
Das Wörterbuch ist mit der Übersetzungsaufgabe zusammen abzugeben.

Die Interpretationsaufgabe besteht aus Aufgaben zu einem Text, dem eine Übersetzung beigegeben ist, und aus Aufgaben zur Thematik des Schwerpunktthemas allgemein.

Die Aufgaben berücksichtigen vor allem folgende Gesichtspunkte:

- Thematik und Grundgedanken des Textes (der Texte);
- Aufbau der Darstellung bzw. der Argumentation;
- Intention(en) des Autors;
- Funktion der Sprach- und Darstellungsmittel;
- grammatische Erscheinungen;
- Bewertung verschiedener Übersetzungen.

Zusätzlich können vorgelegt werden:

- Sachfragen im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema;
- Parallel- und Kontrasttexte aus der Antike (gegebenenfalls nur in Übersetzung);
- mittelalterliche und moderne Texte;
- Werke der Bildenden Kunst;
- wissenschaftliche Texte.

Außerdem können Aufgaben vorgelegt werden, die eine persönliche Stellungnahme und/oder einen eigenständigen Umgang mit dem Text (den Texten) erfordern (zum Beispiel Fortsetzung eines Textes, Antwort auf einen Text, Rekonstruktion eines vorangegangenen Textes, Transformation eines Textes in eine andere Darstellungsform). Sind im Zusammenhang mit der Interpretationsaufgabe einzelne Aufgaben zur Wahl gestellt, wählt die Schülerin, der Schüler nach den in der Prüfungsaufgabe angeführten Bedingungen aus. Solche Wahlmöglichkeiten sind vor allem für den Bereich neuer Aufgabenformen (zum Beispiel eigenständiger Umgang mit dem Text; Bearbeitung von Rezeptionsdokumenten) vorgesehen.

Die Notenpunkte werden aus der Übersetzungsaufgabe und der Interpretationsaufgabe im Verhältnis 1 : 1 errechnet.

12.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Es dürfen nicht dieselben Textstellen wie in der schriftlichen Prüfung vorgelegt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass aus den Texten des verbindlichen Inhalts Passagen vorgelegt werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung waren.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Ein gesichertes Textverständnis muss durch die Übersetzung von lateinischen noch nicht im Unterricht behandelten Textstücken angemessenen Umfangs nachgewiesen werden. Neben der Übersetzung nimmt die Interpretation einen angemessenen Umfang ein.

Die einsprachige Textpassage wird in der Regel durch Wortangaben, Sacherklärungen und gegebenenfalls Erschließungsaufgaben entlastet. In Ergänzung zum einsprachigen Text können auch zweisprachige Texte oder deutsche Vergleichstexte vorgelegt werden. Es ist auch möglich, eine zusammenhängende Textpassage in einer Kombination aus lateinischem Text und einem synoptischen Text vorzulegen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann zur Vorbereitung ein Wörterbuch benutzt werden.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Weitere Hinweise zur mündlichen Prüfung sind in Abschnitt II.A zu finden.

12.2 Basisfach

12.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Die Behandlung des Schwerpunktthemas "Ovid, Metamorphosen" wird im Unterricht vorausgesetzt.

12.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Insgesamt müssen Übersetzungs- und Interpretationsaufgaben in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Kombinierte Prüfungsformate sind möglich.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

12.2.3 Mündliche Prüfung

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

In der mündlichen Prüfung dürfen nicht dieselben Textstellen wie in der schriftlichen Prüfung des Leistungsfaches vorgelegt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass aus den Texten der verbindlichen Inhalte Passagen vorgelegt werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung waren.

Ein gesichertes Textverständnis muss durch die Übersetzung von lateinischen noch nicht im Unterricht behandelten Textstücken angemessenen Umfangs nachgewiesen werden. Neben der Übersetzung nimmt die Interpretation einen angemessenen Umfang ein.

Die einsprachige Textpassage wird in der Regel durch Wortangaben, Sacherklärungen und ggf. Erschließungsaufgaben entlastet. In Ergänzung zum einsprachigen Text können auch zweisprachige Texte oder deutsche Vergleichstexte vorgelegt werden. Es ist auch möglich, eine zusammenhängende Textpassage in einer Kombination aus lateinischem Text und einem synoptischen Text vorzulegen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann zur Vorbereitung ein Wörterbuch benutzt werden.

Weitere Hinweise zur mündlichen Prüfung sind in Abschnitt II.A zu finden.

- 12.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_02_01-EPA-Latein.pdf wird verwiesen.

13. Griechisch

13.1 Leistungsfach

13.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Die Behandlung folgender verbindlicher Inhalte wird im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

- a) **Übersetzung:** Platon
- b) **Interpretation:** Homer, Odyssee

13.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Insgesamt müssen Übersetzungs- und Interpretationsaufgaben in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Kombinierte Prüfungsformate sind möglich.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

13.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 300 Minuten

Davon entfallen:

- a) auf die Übersetzungsaufgabe 150 Minuten
b) auf die Interpretationsaufgabe 150 Minuten

Zwischen der Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe liegt eine Pause von 30 Minuten, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet wird.

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
 - Wörterbuch (Gemoll, Benseler) bei der Übersetzungsaufgabe
 - Ergänzungsheft zum Wörterbuch bei der Übersetzungsaufgabe
- Das Wörterbuch und das Ergänzungsheft zum Wörterbuch sind mit der Übersetzungsaufgabe zusammen abzugeben.

Die Interpretationsaufgabe besteht aus Aufgaben zu einem Text, dem eine Übersetzung beigegeben ist, und aus Aufgaben zur Thematik des Schwerpunktthemas allgemein.

Die Aufgaben berücksichtigen vor allem folgende Gesichtspunkte:

- Thematik und Grundgedanken des Textes (der Texte);
- Aufbau der Darstellung bzw. der Argumentation;
- Intention(en) des Autors;
- Funktion der Sprach- und Darstellungsmittel;
- grammatische Erscheinungen;
- Bewertung verschiedener Übersetzungen.

Zusätzlich können vorgelegt werden:

- Sachfragen im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema;
- Parallel- und Kontrasttexte aus der Antike (gegebenenfalls nur in Übersetzung);
- mittelalterliche und moderne Texte;
- Werke der Bildenden Kunst;
- wissenschaftliche Texte.

Außerdem können Aufgaben vorgelegt werden, die eine persönliche Stellungnahme und/oder einen eigenständigen Umgang mit dem Text (den Texten) erfordern (zum Beispiel Fortsetzung eines Textes, Antwort auf einen Text, Rekonstruktion eines vorangegangenen Textes, Transformation eines Textes in eine andere Darstellungsform). Sind im Zusammenhang mit der Interpretationsaufgabe einzelne Aufgaben zur Wahl gestellt, wählt die Schülerin, der Schüler nach den in der Prüfungsaufgabe angeführten Bedingungen aus. Solche Wahlmöglichkeiten sind vor allem für den Bereich neuer Aufgabenformen (zum Beispiel eigenständiger Umgang mit dem Text; Bearbeitung von Rezeptionsdokumenten) vorgesehen.

Die Notenpunkte werden aus der Übersetzungsaufgabe und der Interpretationsaufgabe im Verhältnis 1 : 1 errechnet.

13.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Es dürfen nicht dieselben Textstellen wie in der schriftlichen Prüfung vorgelegt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass aus den Texten des verbindlichen Inhalts Passagen vorgelegt werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung waren.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Ein gesichertes Textverständnis muss durch die Übersetzung von griechischen noch nicht im Unterricht behandelten Textstücken angemessenen Umfangs nachgewiesen werden. Neben der Übersetzung nimmt die Interpretation einen angemessenen Umfang ein.

Die einsprachige Textpassage wird in der Regel durch Wortangaben, Sacherklärungen und ggf. Erschließungsaufgaben entlastet. In Ergänzung zum einsprachigen Text können auch zweisprachige Texte oder deutsche Vergleichstexte vorgelegt werden. Es ist auch möglich, eine zusammenhängende Textpassage in einer Kombination aus griechischem Text und einem synoptischen Text vorzulegen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann zur Vorbereitung ein Wörterbuch benutzt werden.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Weitere Hinweise zur mündlichen Prüfung sind in Abschnitt II.A zu finden.

13.2 Basisfach

13.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Die Behandlung des Schwerpunktthemas "Homer, Odyssee" wird im Unterricht vorausgesetzt.

13.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Insgesamt müssen Übersetzungs- und Interpretationsaufgaben in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Kombinierte Prüfungsformate sind möglich.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

13.2.3 Mündliche Prüfung

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

In der mündlichen Prüfung dürfen nicht dieselben Textstellen wie in der schriftlichen Prüfung des Leistungsfaches vorgelegt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass aus den Texten der verbindlichen Inhalte Passagen vorgelegt werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung waren.

Ein gesichertes Textverständnis muss durch die Übersetzung von griechischen noch nicht im Unterricht behandelten Textstücken angemessenen Umfangs nachgewiesen werden. Neben der Übersetzung nimmt die Interpretation einen angemessenen Umfang ein.

Die einsprachige Textpassage wird in der Regel durch Wortangaben, Sacherklärungen und ggf. Erschließungsaufgaben entlastet. In Ergänzung zum einsprachigen Text können auch zweisprachige Texte oder deutsche Vergleichstexte vorgelegt werden. Es ist auch möglich, eine zusammenhängende Textpassage in einer Kombination aus griechischem Text und einem synoptischen Text vorzulegen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann zur Vorbereitung ein Wörterbuch benutzt werden.

Weitere Hinweise zur mündlichen Prüfung sind in Abschnitt II.A zu finden.

- 13.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_02_01-EPA-Latein.pdf wird verwiesen.

14. Bildende Kunst

14.1 Leistungsfach

14.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/.Lde/Startseite>).

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus den drei Schwerpunktthemen **zwei** aus. Die Kompetenzen und Inhalte des Bildungsplans werden anhand dieser Schwerpunktthemen vermittelt.

Den Schwerpunktthemen sind **Künstler, Architekten** oder **Epochen** zugeordnet. Ihr Gesamtwerk (soweit nicht eingeschränkt) ist unter besonderer Berücksichtigung des Themas zu behandeln.

Sind einem Schwerpunktthema weitere Künstler oder Architekten als kunsthistorische Reihe beigegeben (kursiv gedruckt), so sind bei diesen grundsätzliche Gestaltungsmerkmale und Inhalte in Bezug auf das Thema zu erarbeiten.

Für die schriftliche und mündliche Abiturprüfung werden dabei folgende Kenntnisse vorausgesetzt:

Schwerpunktthema 1: **Verkörperungen**

Plastik der griechischen Antike (Archaik, Klassik, Hellenismus)
Antony Gormley

Schwerpunktthema 2: **Abbild und Idee** in Stillleben und Landschaft

Niederländische Barockstillleben

Caspar David Friedrich

Paul Cézanne

Gabriele Münter

Wolfgang Tillmans

Schwerpunktthema 3: **Material, Form, Raum**

Peter Zumthor

(Bauten: Felsentherme Vals, Kapelle Sogn Benedetg, Feldkapelle Bruder Klaus, Kunsthaus Bregenz, Kolumba Köln, Steilneset Memorial, Zinkminenmuseum in Allmannajuvet, Wohnhaus/Atelier Zumthor, Leiser Ensemble)

14.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt

im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Bildende Kunst verwiesen (vgl. 14.3).

In Anlehnung an die Vorgaben für die fachpraktischen Abiturprüfungen (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 AGVO) sind die fachpraktischen Leistungen in den Kursen der Jahrgangsstufen grundsätzlich in einem an der schriftlichen Abiturprüfung orientierten Verhältnis (siehe dazu nachfolgend Nr. 14.1.3) in die Gesamtnotenbildung einzubeziehen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

14.1.3 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer **Klausurarbeit** und einer **fachpraktischen Prüfung**, die im Verhältnis **1 : 1** gewichtet werden. Das Ergebnis ist gegebenenfalls auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

A. Klausurarbeit

Bearbeitungszeit: 240 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- liegen den Aufgaben bei
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **drei** Aufgaben (**I, II und III**) vorgelegt. Aus den drei Aufgaben wählt die Lehrkraft die **zwei** Aufgaben aus, die zu den zwei gewählten Schwerpunktthemen gehören.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **zwei** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

B. Fachpraktische Prüfung

Bearbeitungszeit: 300 Minuten

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erarbeitet vom Unterricht ausgehend für die zwei gewählten Schwerpunktthemen **je zwei unterschiedliche Aufgabenvorschläge**, die im Regierungspräsidium, Abteilung 7 – Schule und Bildung, in **2-facher** Ausfertigung eingereicht werden.

Die insgesamt **vier** Aufgaben sollen in offener, reflektierender Beziehung zu den behandelten Schwerpunktthemen stehen und die Vielfalt der künstlerischen Realisationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Von den vier Aufgaben muss mindestens eine Aufgabe im dreidimensionalen Bereich und mindestens eine Aufgabe im zweidimensionalen Bereich zu verwirklichen sein.

Der genaue Einsendetermin wird vom zuständigen Regierungspräsidium festgelegt und den Schulen mitgeteilt.

Das Regierungspräsidium, Abteilung 7 – Schule und Bildung, sendet **je Schwerpunktthema eine** Aufgabe zurück.

Die Schülerin, der Schüler erhält diese beiden Aufgaben und wählt **eine** Aufgabe aus.

14.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

In der mündlichen Prüfung sind auch anschauliche Mittel der Präsentation möglich wie zum Beispiel erläuternde Skizzen oder andere visualisierende Darstellungsmöglichkeiten.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

14.2 Basisfach

14.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus den drei Schwerpunktthemen **zwei** aus. Die Kompetenzen und Inhalte des Bildungsplans werden anhand von **grundlegenden Kenntnissen** zu diesen Schwerpunktthemen vermittelt.

Den Schwerpunktthemen sind **Künstler, Architekten** oder **Epochen** zugeordnet. Ihr Gesamtwerk (soweit nicht eingeschränkt) ist unter besonderer Berücksichtigung des Themas zu behandeln.

Sind einem Schwerpunktthema weitere Künstler oder Architekten als kunsthistorische Reihe beigegeben (kursiv gedruckt), so sind bei diesen grundsätzliche Gestaltungsmerkmale und Inhalte in Bezug auf das Thema zu erarbeiten.

Die Schwerpunktthemen sind mit denen des Leistungsfachs identisch.

14.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren jeweils mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Bildende Kunst verwiesen (vgl. 14.3).

In Anlehnung an die Vorgaben für die fachpraktischen Abiturprüfungen (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 AGVO) sind die fachpraktischen Leistungen in den Kursen der Jahrgangsstufen grundsätzlich in einem an der schriftlichen Abiturprüfung orientierten Verhältnis (siehe dazu Nr. 14.1.3) in die Gesamtnotenbildung einzubeziehen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

14.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

- 14.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Kunst.pdf wird verwiesen.

15. Musik

15.1 Leistungsfach

15.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 15.1.3

15.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Musik verwiesen (vgl. 15.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

15.1.3 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus einer **Klausurarbeit** und einer **fachpraktischen Prüfung**, die im Verhältnis **1 : 1** gewichtet werden. Das Ergebnis ist gegebenenfalls auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

A. Klausurarbeit

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahl- und Vorspielzeit

Hilfsmittel:

- unkommentierte Notentexte
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei Aufgaben (I und II)** vorgelegt. Die Fachlehrerin, der Fachlehrer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung die Tonträger (Klangbeispiele) auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen, insbesondere das den Aufgaben beigelegte Bild- und/oder Textmaterial, usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die beiden Aufgabenstellungen werden aus den **drei obligaten Schwerpunktthemen** entnommen. Die Aufgabenstellungen im Abitur können über die Schwerpunktthemen hinaus weitere Bereiche des Bildungsplans erfassen und Transferleistungen einfordern. Klangbeispiele und Notentexte, die für die Bearbeitung von Transferaufgaben erforderlich sind, werden den Schulen gegebenenfalls zusammen mit den Aufgabentexten zur Verfügung gestellt.

Schwerpunktthemen:

Béla Bartók: ein Komponist zwischen Tradition und Innovation

am Beispiel des Werkes
„Konzert für Orchester“ Sz. 116
Studienpartitur Boosey&Hawkes
ISMN M-060-10535-7

Passionsvertonungen im Barock

am Beispiel der Johannes-Passion
(BWV 245) von Johann Sebastian Bach.
Verlag Bärenreiter TP Nr. 197
(bis Seite 164, ohne Anhang)

Das Variieren in der Musik vom Barock bis in die Moderne

exemplarisch dargestellt an folgenden Werken bzw. Werkausschnitten:

Johann Sebastian Bach:
Canonische Veränderungen über
„Vom Himmel hoch, da komm ich her“,
BWV 769a (Autographe Fassung)

Ludwig van Beethoven:
Sinfonie Nr. 3, Es-Dur, op. 55, „Eroica“,
4. Satz „Finale“

Max Reger:
Variationen und Fuge über ein Thema von
Mozart, op. 132,
Variationen I bis VIII (ohne Fuge)

Anton Webern:
Variationen für Klavier, op. 27,
3. Satz

Schulen, die das fünfstündige Leistungsfach Musik anbieten, müssen Notentexte entsprechend der Zahl ihrer Prüflinge und Klangbeispiele bereitstellen. Soweit an einzelnen Schulen Partituren oder Klavierauszüge anderer Verlage in Gebrauch sind als in den Schwerpunktthemen oder in einem gesonderten Schreiben angegeben ist, wird die Fachlehrerin, der Fachlehrer gebeten, diese mit den in den Schwerpunktthemen genannten Ausgaben zu vergleichen, damit die in der Prüfung zu bearbeitenden Stellen den Schülern ohne Verzug angegeben werden können.

Detaillierte Hinweise zum Hören der Klangbeispiele werden auf den Aufgabenblättern gegeben. Eventuell mitgelieferte Tonträger sind von der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer rechtzeitig vor Beginn der Prüfung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Insgesamt wird zu Beginn der Prüfung für eine Zeitspanne von ca. **135 Minuten** ein separater Hörraum mit Audioanlage (CD-Player) benötigt.

Zu Beginn der Prüfung hören alle Schülerinnen und Schüler des Prüfungsfaches Musik die Klangbeispiele zu den beiden Aufgaben I und II in dem separaten Hörraum und wählen Aufgabe I oder Aufgabe II zur Bearbeitung aus.

Anschließend begeben sich diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche Aufgabe I bearbeiten, in einen anderen Raum.

Diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche Aufgabe II bearbeiten, verbleiben im Hörraum und hören das auf der CD mitgelieferte Hörbeispiel entsprechend den Zeitangaben auf dem Aufgabenblatt.

Danach können die Schülerinnen und Schüler, welche Aufgabe II gewählt haben, mit den anderen in einem Raum zur Bearbeitung der Aufgaben zusammengeführt werden.

B. Fachpraktische Prüfung

1. Gehör- und Tonsatzprüfung

2. Praktische vokale bzw. instrumentale Aufgabe oder Musikmentorenleistungen

Die Modalitäten der fachpraktischen Prüfung werden durch die neu überarbeitete Handreichung (gültig ab Abitur 2021) geregelt. Diese Handreichung zur fachpraktischen Prüfung wird den Schulen über die Regierungspräsidien, Abteilung 7 – Schule und Bildung, separat zugesandt.

15.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

15.2 Basisfach

15.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/.Lde/Startseite>).

15.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den vier Schulhalbjahren jeweils mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Musik verwiesen (vgl. 15.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

15.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

- 15.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Musik.pdf wird verwiesen.

16. Geschichte

16.1 Leistungsfach

16.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 16.1.3.

16.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Geschichte verwiesen (vgl. 16.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

16.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Rechenhilfen
Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- für die bilinguale Prüfung zusätzlich:
ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Englisch) und ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben (**I und II**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die beiden Aufgaben werden im thematischen Rahmen des Kurses aus folgenden thematischen Einheiten entnommen (Schwerpunktthemen):

1. Deutschland im Spannungsfeld zwischen Demokratie und Diktatur

Die Entwicklung der politischen Kultur in der Weimarer Republik

Die Diktatur des Nationalsozialismus

2. Deutschland nach 1945 im internationalen und europäischen Kontext

Besatzungszeit und Teilung Deutschlands im Rahmen des Ost-West-Konflikts

Die politische und gesellschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR

Hinweise:

Aufgabe I umfasst die Themen: Die Entwicklung der politischen Kultur im Kaiserreich und in der Weimarer Republik
ohne den Themenbereich Kaiserreich:

- an einem ausgewählten Thema (Konsolidierung des Obrigkeitsstaates, Formierung politischer Interessen, Konflikte und politische Kultur) Verfassungswirklichkeit und politische Kultur im Kaiserreich untersuchen und erkennen, dass die ökonomische Modernität neben der Herrschaft der traditionellen Eliten stand
(1871-1890 Bismarck Reichskanzler, 1888-1918 Das Wilhelminische Zeitalter)

Die Diktatur des Nationalsozialismus

Aufgabe II umfasst die Themen: Besatzungszeit und Teilung Deutschlands im Rahmen des Ost-West-Konflikts
Die politische und gesellschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR

Die bisherigen Wahlmöglichkeiten bleiben erhalten und werden in der Aufgabenstellung der schriftlichen Abiturprüfung entsprechend berücksichtigt.

Die Materialien der Aufgaben können Texte, Bilder, Karikaturen, Plakate, Statistiken, Grafiken und Karten sein.

16.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Inhalte dürfen keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Leistungen (GFS) darstellen.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Geschichte genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

16.2 Basisfach

16.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

16.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Geschichte verwiesen (vgl. 16.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

16.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Inhalte dürfen keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Leistungen (GFS) darstellen.

- 16.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Geschichte.pdf wird verwiesen.

17. Geschichte bilingual französisch

17.1 Leistungsfach

17.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die in den „Bildungsstandards Geschichte an Gymnasien mit deutsch-französischer Abteilung - Kursstufe (5-stündig/Leistungsfach)“ ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde.

Die Behandlung der folgenden Schwerpunktthemen wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Deutschland im Spannungsfeld zwischen Demokratie und Diktatur

Die Bedingungen von Reichsgründung unter der Berücksichtigung der Rolle des deutsch-französischen Krieges

Die politische Kultur im Kaiserreich

Die Veränderungen im europäischen Bündnissystem

Die Ursachen des Ersten Weltkriegs und dessen Bedeutung für die deutsch-französischen Beziehungen

Deutschland nach 1945 im internationalen und europäischen Kontext

Die Situation am Ende des Zweiten Weltkriegs und die Ziele der französischen Besatzungspolitik

Bedingungen und Verlauf des gesellschaftlichen und politischen Neubeginns in Deutschland im Hinblick auf die Weichenstellungen der Besatzungsmächte und die entstehende Blockbildung

Die Entwicklung zur staatlichen Teilung

Die aus den unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Systemen resultierenden Formen des gesellschaftlichen Lebens in der Bundesrepublik und in der BRD in den 50er und 60er Jahren

Die Interdependenz von innenpolitischer Entwicklung und außenpolitischer Integration (bis 1963)

17.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsaufgabe liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Geschichte (vgl. 16.3 und 17.3) verwiesen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

17.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Rechenhilfen
Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Französisch) und ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch Französisch-Deutsch / Deutsch-Französisch

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben (**I und II**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen, usw.);
- wählt davon **eine** aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die Materialien der Aufgaben können Texte, Bilder, Karikaturen, Plakate, Statistiken, Graphiken und Karten sein.

17.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen. Falls die Aufgabe in bis zu drei aufeinanderfolgenden Prüfungen genutzt wird, ist der Erwartungshorizont nur einmalig vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Inhalte dürfen keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Leistungen (GFS) darstellen. Die unter 17.1.1 genannten Themenfelder können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung eine Aufgabe dieses Themenfeldes bearbeitet hat.

Ausführungen zur mündlichen Prüfung: siehe Anlage A.

17.2 Basisfach

17.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die in den „Bildungsstandards Geschichte an Gymnasien mit deutsch-französischer Abteilung - Kursstufe (3-stündiger Basiskurs)“ ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde.

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Deutschland nach 1945 im internationalen und europäischen Kontext

Die Situation am Ende des Zweiten Weltkriegs und die Ziele der französischen Besatzungspolitik

Bedingungen und Verlauf des gesellschaftlichen und politischen Neubeginns in Deutschland im Hinblick auf die Weichenstellungen der Besatzungsmächte und die entstehende Blockbildung

Die Entwicklung zur staatlichen Teilung

Die aus den unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Systemen resultierenden Formen des gesellschaftlichen Lebens in der Bundesrepublik und in der BRD in den 50er und 60er Jahren

Die Interdependenz von innenpolitischer Entwicklung und außenpolitischer Integration (bis 1963)

17.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsaufgabe liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA für das Fach Geschichte (vgl. 16.3 und 17.3) verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

17.2.3 Mündliche Prüfung

Die Prüfung erwächst aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase.

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses Prüfungsaufgaben schriftlich vor; dabei sind Inhalte aller Kurshalbjahre sowie das Schwerpunktthema zu berücksichtigen.

Die Prüfungsaufgabe ist so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Sie darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase darstellen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont der jeweiligen Prüfungsaufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

- 17.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Geschichte.pdf wird verwiesen.

18. Geographie

18.1 Leistungsfach

18.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 18.1.3.

18.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Geographie verwiesen (vgl. 18.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

18.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- ein zugelassener Atlas, Millimeterpapier
Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.
- für die bilinguale Prüfung zusätzlich:
ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Englisch), ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch (Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch) und ein Glossar (Deutsch-Englisch) für den Atlas

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer bestimmt den von allen Schülerinnen und Schülern einheitlich zu benutzenden Atlas.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben (**I und II**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgabe vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.)
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet und welchen Atlas (Name, Nummer der Auflage) sie/er verwendet hat.

Die Schwerpunktthemen sind so zu unterrichten, dass die Schülerinnen und Schüler unabhängig von dem zuvor behandelten Raumbeispiel den Transfer auf vergleichbare Räume leisten können.

Die Aufgaben werden folgenden Themenfeldern entnommen:

1. Themenfeld: Reliefsphäre

- grundlegende Prozesse der physikalischen und chemischen Verwitterung in ihrer Auswirkung auf die Oberflächenformen
- Genese einer ausgewählten Landschaft (Karstlandschaft) in Europa als Ausdruck der räumlichen und zeitlichen Differenzierung geomorphologischer Prozesse
- Bewertung raumwirksamer Veränderungen einer ausgewählten Landschaft (Karstlandschaft) infolge wirtschaftlicher Aktivitäten unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit

2. Themenfeld: Hydrosphäre

- Bedeutung von Strömungen für die Stoff- und Energieverteilung in den Ozeanen und für die Verbreitung von Organismen
- durch Verknappung der elementaren Ressource Süßwasser entstehende Gefahren und Konflikte
- Analyse und Beurteilung der Nutzungs- und Gefährdungspotenziale mariner Ökosysteme

3. Themenfeld: Atmosphäre

- lokale Wetterereignisse sowie das zonale und globale atmosphärische Wettergeschehen in seinen Grundzügen
- ökologische Bedeutung und klimatische Besonderheiten eines ausgewählten Lebensraums (Küstenregionen)

5. Themenfeld: Wirtschaftliches Handeln und dessen Raumwirksamkeit

- unternehmerische Standortwahl und Wandel von Standortfaktoren in ihrer Wirkung auf räumliche Strukturen

6. Themenfeld: Wirtschaftsstrukturen und Wirtschaftsprozesse auf regionaler und globaler Ebene

- ausgewählte Wirtschaftsregionen in Deutschland, Europa beziehungsweise außerhalb Europas (hier auch Staaten) und ihre Entwicklungstendenzen

7. Themenfeld: Massentourismus – Handlungsansätze für nachhaltige Entwicklungen

- Ausmaß, Ursachen und Folgen des Massentourismus‘

- Ursache-Wirkungszusammenhänge des Massentourismus' im Beziehungsgeflecht natürlicher, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Faktoren und ihre Raumwirksamkeit
- Handlungsansätze zur Problemlösung im Hinblick auf Nachhaltigkeit

Die Materialien der Aufgaben können Texte, Bilder, Karikaturen, Statistiken, Graphiken und Karten sein.

18.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase sowie einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen. Die unter 18.1.3 genannten Themenfelder können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung eine Aufgabe dieses Themenfeldes bearbeitet hat.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Geographie genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen (vgl. 18.3).

Hilfsmittel:

- Der vom Fachlehrer/der Fachlehrerin bestimmte und einheitlich im Unterricht genutzte Atlas.

18.2 Basisfach

18.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

18.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Geographie verwiesen (vgl. 18.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

18.2.3 Mündliche Prüfung

siehe Abschnitt II.C

- 18.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Geographie.pdf wird verwiesen.

19. Gemeinschaftskunde

19.1 Leistungsfach

19.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 19.1.3.

19.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Sozialkunde/Politik verwiesen (vgl. 19.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

19.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- eine unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben (**I und II**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die beiden Aufgaben werden im thematischen Rahmen des Kurses aus folgenden thematischen Einheiten entnommen:

Sozialstruktur und Sozialstaatlichkeit im Wandel

ohne den Themenbereich europäische Ebene:

- die Entwicklung der europäischen Sozialpolitik und ihrer Reichweite darstellen und beurteilen;
- die Forderung nach einer europäischen Sozialunion unter politischen und wirtschaftlichen Aspekten erörtern.

Internationale Beziehungen und internationale Politik

Die Materialien der Aufgaben können Texte, Bilder, Karikaturen, Statistiken, Graphiken und Karten sein.

19.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase sowie einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen. Die unter 19.1.3 genannten Themenfelder können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung eine Aufgabe dieses Themenfeldes bearbeitet hat.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Sozialkunde/Politik genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen (vgl. 19.3).

19.2 Basisfach

19.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/.Lde/Startseite>).

19.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im

Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Sozialkunde/Politik verwiesen (vgl. 19.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

19.2.3 Mündliche Prüfung

siehe Abschnitt II.C

- 19.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Sozialkunde-Politik.pdf wird verwiesen.

20. Leistungsfach Wirtschaft

20.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 20.3.

20.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Wirtschaft verwiesen (vgl. 20.5).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

20.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- eine unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben (**I und II**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die beiden Aufgaben werden im thematischen Rahmen des Kurses aus folgenden thematischen Einheiten entnommen (Schwerpunkt):

Wirtschaftliches Handeln im Sektor Staat

ohne den Standard

Reichweite und Grenzen wirtschaftspolitischen Handelns angesichts nationaler, europäischer und globaler Interdependenzen

Wirtschaftliches Handeln im Sektor Ausland

ohne das globale Problemfeld

Entschuldung von Entwicklungsländern

20.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind alle Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen. Die unter 20.3 genannten Themenfelder können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung eine Aufgabe dieses Themenfeldes bearbeitet hat.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Wirtschaft genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen (vgl. 20.5).

- 20.5** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Wirtschaft.pdf wird verwiesen.

21. Evangelische Religionslehre

21.1 Leistungsfach

21.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 mit seinem Rückbezug auf den Bildungsplan 2001 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite> bzw. http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lsw/Bildungsplaene/Bildungsplaene-2001-GymKurs/BP2001BW_bpgykurs.pdf). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 21.1.3.

21.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Evangelische Religionslehre verwiesen (vgl. 21.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

21.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung:
entweder Revidierte Lutherübersetzung
oder Zürcher Bibel
oder Einheitsübersetzung
Die Entscheidung, welche Bibelausgabe verwendet wird, trifft die Fachlehrerin, der Fachlehrer.
- ein Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erhält **zu jedem der beiden Schwerpunktthemen eine Aufgabe (I und II)** und legt **diese beiden Aufgaben (I und II)** der Schülerin, dem Schüler vor.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **zwei** Aufgaben (I und II);
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgaben I und II werden dem folgenden Themenpaar entnommen:

Aufgabe I: Mensch

Aufgabe II: Jesus Christus

Jede der beiden Aufgaben enthält auch Inhalte des jeweils anderen Schwerpunktthemas.

21.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung oder Zürcher Bibel).

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Evangelische Religionslehre genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

21.2 Basisfach

21.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 mit seinem Rückbezug auf den Bildungsplan 2001 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite> bzw. http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lsbw/Bildungsplaene/Bildungsplaene-2001-GymKurs/BP2001BW_bpgykurs.pdf).

Die im Basisfach zu behandelnden Schwerpunktthemen sind mit denen des Leistungsfachs (vgl. 21.1.3) identisch.

21.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Evangelische Religionslehre verwiesen (vgl. 21.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

21.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. In jedem Fall muss die Perspektive des christlichen Glaubens zur Sprache kommen. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung oder Zürcher Bibel).

- 21.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Ev-Religion.pdf wird verwiesen.

22. Katholische Religionslehre

22.1 Leistungsfach

22.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 mit seinem Rückbezug auf den Bildungsplan 2001 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite> bzw. http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lsw/Bildungsplaene/Bildungsplaene-2001-GymKurs/BP2001BW_bpgykurs.pdf). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 22.1.3.

22.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Katholische Religionslehre verwiesen (vgl. 22.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

22.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung:
entweder Einheitsübersetzung
oder Revidierte Lutherübersetzung
Die Entscheidung, welche Bibelausgabe verwendet wird, trifft die Fachlehrerin, der Fachlehrer.
- ein Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erhält **zu jedem der beiden Schwerpunktthemen eine Aufgabe (I und II)** und legt **diese beiden Aufgaben (I und II)** der Schülerin, dem Schüler vor.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **zwei** Aufgaben (**I und II**);
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgaben I und II werden dem folgenden Themenpaar entnommen:

Aufgabe I: Jesus Christus

Aufgabe II: Mensch sein

Jede der beiden Aufgaben enthält auch Inhalte des jeweils anderen Schwerpunktthemas.

22.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung).

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Katholische Religionslehre genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

22.2 Basisfach

22.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 mit seinem Rückbezug auf den Bildungsplan 2001 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite> bzw. http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lsbw/Bildungsplaene/Bildungsplaene-2001-GymKurs/BP2001BW_bpgykurs.pdf).

Die im Basisfach zu behandelnden Schwerpunktthemen sind mit denen des Leistungsfachs (vgl. 22.1.3) identisch.

22.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt

im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Katholische Religionslehre verwiesen (vgl. 22.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

22.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. In jedem Fall muss die Perspektive von Kirche und Theologie zur Sprache kommen. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung).

22.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Kathol-Religion.pdf wird verwiesen.

23. Jüdische Religionslehre

23.1 Leistungsfach

23.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 23.1.3.

23.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Im Fach Jüdische Religionslehre wird auf die Anforderungsbereiche der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Evangelische Religionslehre verwiesen (vgl. 23.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

23.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- die in der Oberstufe benutzte unkommentierte Bibelübersetzung von Leopold Zunz, zweisprachige Ausgabe Hebräisch/Deutsch
- ein unkommentiertes Gebetbuch (Schma Kolenu oder Sefat Emet, beide zweisprachig)
- ein Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erhält **zu jedem der beiden Schwerpunktthemen eine Aufgabe (I und II)** und legt **diese beiden Aufgaben (I und II)** der Schülerin, dem Schüler vor.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **zwei** Aufgaben (**I und II**);
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgaben I und II werden dem folgenden Themenpaar entnommen:

Aufgabe I: Jüdische Tradition

Aufgabe II: Gott

Jede der beiden Aufgaben enthält auch Inhalte des jeweils anderen Schwerpunktthemas.

23.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe verwendete unkommentierte Bibelübersetzung von Leopold Zunz, zweisprachige Ausgabe Hebräisch-Deutsch benutzt werden.

Im Fach Jüdische Religionslehre wird auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Evangelische Religionslehre genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung verwiesen.

23.2 Basisfach

23.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/.Lde/Startseite>).

Die im Basisfach zu behandelnden Schwerpunktthemen sind mit denen des Leistungsfachs (vgl. 23.1.3) identisch.

23.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Im Fach Jüdische Religionslehre wird auf die Anforderungsbe-

reiche der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Evangelische Religionslehre verwiesen (vgl. 23.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

23.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe verwendete unkommentierte Bibelübersetzung von Leopold Zunz, zweisprachige Ausgabe Hebräisch/Deutsch benutzt werden.

- 23.3** Im Fach Jüdische Religionslehre wird auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) in der Abiturprüfung der affinen Fächer verwiesen.
www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/Beschluesse_Veroeffentlichungen/allg_Schulwesen/061116_EPA-evreligion.pdf

24. Ethik

24.1 Leistungsfach

24.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 24.1.3.

24.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Ethik verwiesen (vgl. 24.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

24.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel: Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Bearbeitung der Aufgaben verlangt die Kenntnis wichtiger ethischer Kategorien, deren Einordnung in historisch-systematische Zusammenhänge sowie die selbstständige, konsistente Anwendung auf eine neue Problemstellung.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben (**I und II**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgaben werden folgenden Themenbereichen entnommen:

Aufgabe I Moralphilosophie

Schwerpunkt der Aufgabe: Analyse philosophischer Texte und Argumentationen sowie argumentative Anwendung ethischer Grundprinzipien

Materialgrundlage: ein moralphilosophisch argumentierender Text

Aufgabe II Problemfelder der Moral

Technik- und Medizinethik, Ökologische Ethik in Verbindung mit Verantwortungsethik; Darstellung und kritische Auseinandersetzung mit den Positionen von Hans Jonas und Peter Singer

Schwerpunkt der Aufgabe: Durchführung einer Fallanalyse (mittels Situations- und Interessenanalyse, Abwägung konkurrierender Werte und Normen sowie einer ethischen Beurteilung in Auseinandersetzung mit ethischen Prinzipien und moralphilosophischen Positionen)

Materialgrundlage: Text(e) mit Fallbeschreibung, eventuell kontroversen Stellungnahmen und globaler Entscheidungsfrage

Jede der beiden Aufgaben (Aufgabe I, Aufgabe II) enthält auch Inhalte des jeweils anderen Themenbereiches.

24.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor; dabei sind Inhalte aller vier Themenbereiche (Anthropologie, Moralphilosophie, Problemfelder der Moral, Religion) zu berücksichtigen.

Die Prüfungsaufgabe erwächst aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und bezieht sich auf mindestens zwei der vier Themenbereiche Anthropologie, Moralphilosophie, Problemfelder der Moral, Religion. Liegt der Schwerpunkt des vorgelegten Materials bzw. der Textgrundlage in einem anderen als im Bereich der Moralphilosophie, muss im Prüfungsgespräch das Themenfeld Moralphilosophie berücksichtigt werden.

Die Prüfungsaufgabe ist so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Prüfungsaufgabe darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Ethik genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen (vgl. 24.3).

24.2 Basisfach

24.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

24.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) der KMK für die allgemeine Hochschulreife im Fach Ethik verwiesen (vgl. 24.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

24.2.3 Mündliche Prüfung

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor; dabei sind Inhalte aller vier Themenbereiche (Anthropologie, Moralphilosophie, Problemfelder der Moral, Religion) zu berücksichtigen.

Die Prüfungsaufgabe erwächst aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und bezieht sich auf mindestens zwei der vier Themenbereiche Anthropologie, Moralphilosophie, Problemfelder der Moral, Religion. Liegt der Schwerpunkt des Materials bzw. der Textgrundlage in einem anderen als im Bereich der Moralphilosophie, muss im Prüfungsgespräch das Themenfeld Moralphilosophie berücksichtigt werden.

Die Prüfungsaufgabe ist so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Sie darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Ethik genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen (vgl. 24.3).

24.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Ethik.pdf wird verwiesen.

25. Mathematik

25.1 Leistungsfach

25.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im **Bildungsplan 2004** ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Ergänzend gilt:

- a) Als stetige Verteilung ist die Normalverteilung zu behandeln.
- b) Folgende Themen des Bildungsplans sind **nicht** Gegenstand der schriftlichen Prüfung: Folgen, Differenzialgleichungen.

25.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Einerseits sind die Sachgebiete Analysis, Analytische Geometrie und Stochastik, andererseits sind Teile mit und ohne Hilfsmittel in hinreichendem Maße zu berücksichtigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II; der Anforderungsbereich III ist gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards der KMK für die allgemeine Hochschulreife im Fach Mathematik (vgl. 25.3) verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

25.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Die „Merkhilfe“, die im Internet zu finden ist unter:
https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Schularten/Gymnasium/2021_Merkhilfe_Mathematik-Abitur_2021.pdf

- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Ein Geodreieck (ohne jegliche Schablonen) sowie ein Zirkel sind keine Hilfsmittel im obigen Sinn. Sie dürfen wie auch Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung in der **gesamten** Prüfung verwendet werden.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden die **Aufgaben des Pflichtteils** sowie **jeweils zwei** Aufgaben aus dem **Wahlteil** aus folgenden drei Sachgebieten vorgelegt:

Analysis: **Aufgabe A 1 und A 2**

Analytische Geometrie: **Aufgabe B 1 und B 2**

Stochastik: **Aufgabe C 1 und C 2**

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus jedem Sachgebiet des Wahlteils **jeweils eine** Aufgabe aus.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält zu Beginn der Prüfung sowohl die **Aufgaben des Pflichtteils** als auch die **drei** von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten **Aufgaben des Wahlteils**;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- bearbeitet die Aufgaben des Pflichtteils ohne Hilfsmittel;
- erhält nach Abgabe der Bearbeitung der Pflichtteil-Aufgaben die Merkhilfe und den wissenschaftlichen Taschenrechner (WTR) als Hilfsmittel und bearbeitet die drei ausgewählten Aufgaben aus dem Wahlteil;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

25.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der schriftlichen Prüfung darstellen. Im Weiteren gelten die unter 25.2.3 formulierten Anforderungen.

25.2 Basisfach

25.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im **Bildungsplan 2016** ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

25.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Einerseits sind die Sachgebiete Analysis, Analytische Geometrie und Stochastik, andererseits sind Teile mit und ohne Hilfsmittel in hinreichendem Maße zu berücksichtigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II; der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards der KMK für die allgemeine Hochschulreife im Fach Mathematik (vgl. 25.3) verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

25.2.3 Mündliche Prüfung

Allgemeines:

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung einer Klausur der Qualifikationsphase darstellen. Insgesamt ist in der mündlichen Prüfung ein breites Spektrum prozessbezogener Kompetenzen zu berücksichtigen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. einem ca. 10-minütigen Vortrag, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach etwa 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet;
2. einem anschließenden ca. 10-minütigen Prüfungsgespräch.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase:

- Analysis und
- entweder Analytische Geometrie oder Stochastik.

Das Sachgebiet Analysis kann dabei entweder im ersten oder im zweiten Teil Gegenstand der Prüfung sein.

Hinweise zur Gestaltung der Aufgaben:

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt die geforderte Anzahl an Aufgaben bis zum im Abschnitt II.A genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jede der vorzulegenden Aufgaben besteht aus den folgenden **zwei Teilen a) und b)**:

- a) Die Aufgabe für den ersten Teil der Prüfung (Vortrag) mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben. Unter den insgesamt vorgelegten Aufgaben müssen die Sachgebiete Analysis, Analytische Geometrie und Stochastik in hinreichender Anzahl vertreten sein. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

In der Aufgabe ist festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (siehe 25.1.3) der Prüfling zur Vorbereitung nutzen darf.

Teil a) ist dem Prüfling zur etwa 20-minütigen Vorbereitung vorzulegen.

- b) Ein schriftlicher Impuls (den der Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung erhält) und eine Zusammenstellung denkbarer Aspekte, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen. Die Aspekte müssen alle Anforderungsbereiche abdecken. Das Sachgebiet des zweiten Teils der Prüfung ist ein anderes als das Sachgebiet des ersten Teils der Prüfung.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont für die Aufgabe zum ersten Teil der mündlichen Prüfung (vgl. **a**) ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses **vor Beginn** der Prüfung dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.

Gegenstand des Prüfungsgesprächs ist ein anderes Sachgebiet als jenes des Vortrags. Der schriftliche Impuls (vgl. **b**) dient als Einstieg. Das Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer Auswahl der in Teil **b**) zusammengestellten Aspekte gestaltet werden.

Die mündliche Prüfung ist in beiden Teilen (Vortrag und Prüfungsgespräch) hilfsmittelfrei.

Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt. Vergleiche hierzu 25.3.

- 25.3** Auf die Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Mathe-Abi.pdf wird verwiesen.

26. Physik

26.1 Leistungsfach

26.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen des vierstündigen Physik-Kurses zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die folgenden Themen des Bildungsplans sind **nicht** Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

- Drehimpuls
- natürlicher und anthropogener Treibhauseffekt
- Kernspaltung, Radioaktivität
- Aspekte der Elementarteilchenphysik

26.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich III ist gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

26.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Die „Merkhilfe“, die im Internet zu finden ist unter:
https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Schularten/Gymnasium/2021_Merkhilfe_Mathematik-Abitur_2021.pdf

- Die seit dem Jahr 2017 gültige Anlage, die im Internet zu finden ist unter:
http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Schularten/Gymnasium/Anlage%20Physikabitur%20ab%202017_Version%20ab%20Abi%202019.pdf.
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer

- werden **drei** Aufgaben (**I, II und III**) mit verschiedenen Schwerpunkten vorgelegt;
- wählt von den **drei** vorgelegten Aufgaben **zwei** Aufgaben aus.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält die **zwei** von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- bearbeitet die beiden ausgewählten Aufgaben;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

Auf die Umsetzungsbeispiele zu den Curricula 12 (Kurstufe) unter <http://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/mathematisch-naturwissenschaftliche-faecher/physik/pruefungen-und-wettbewerbe/abiturpruefung/mustercurricula> wird verwiesen.

26.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der Aufgaben der schriftlichen Prüfung des Prüflings darstellen.

Im Weiteren gelten die unter 26.2.3 formulierten Regelungen.

26.2 Basisfach

26.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen des zweistündigen Physik-Kurses zugrunde
(<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

26.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

26.2.3 Mündliche Prüfung

Allgemeines:

Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten und erstreckt sich auf zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase (gegebenenfalls unter Einbeziehung von für dieses Sachgebiet relevanten Inhalten aus anderen Sachgebieten der Physik).

Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Elektrostatik und Elektromagnetismus
2. Mechanische Schwingungen und Wellen
3. Elektromagnetische Schwingungen und Wellen, Wellenoptik
4. Atom- und Quantenphysik und gegebenenfalls Astrophysik (nur beim dreistündigen Kurs mit dem Schwerpunkt Astrophysik)

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung einer Klausur oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS der Qualifikationsphase darstellen.

In der mündlichen Prüfung können Lehrer- und/oder Schülerexperimente durchgeführt werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einem ersten Teil mit einem etwa 10-minütigen **Vortrag**, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach in der Regel 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet,

und, nach eventuellen an den Prüfling gerichteten Rückfragen,

- einem anschließenden etwa 10-minütigen **Prüfungsgespräch** über ein anderes Sachgebiet als im ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor.

Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2004, S. 186, aus Nr. 1 bis Nr. 6 abdecken und besteht aus den folgenden zwei Teilen:

- **Teil A:** Aufgabe, die dem Prüfling zu Beginn seiner in der Regel 20-minütigen Vorbereitungszeit vorgelegt wird
Diese Aufgabe für den ersten Teil der mündlichen Prüfung ist mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben zu einem Sachgebiet zu erstellen. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.
- **Teil B:** Sachgebiet und Aspekte für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung
Für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung wird das Sachgebiet mit zugehörigen und stichwortartig formulierten Aspekten, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen können, benannt. Das Sachgebiet für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist ein anderes als das Sachgebiet für den ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Dieser Teil B ist **nicht** zur Vorlage für den Prüfling bestimmt.

Für Teil B kann aber eine Ausgangssituation beigelegt werden (zum Beispiel Diagramm, Formel, Beschreibung eines Experiments), die gegebenenfalls dem Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung übergeben wird.

In den Aufgabenvorschlägen ist für Teil A und B jeweils festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (zum Beispiel Merkhilfe, der im Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner ohne mitgeliefertes Handbuch oder Faltbedienungsanleitung) dem Prüfling zur Vorbereitung und/oder in der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen.

Die Gesamtheit der vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss Themen aus allen vier oben genannten Sachgebieten enthalten.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont für Teil A ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses jeweils vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.

Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist das Sachgebiet Gegenstand, das in Teil B benannt wurde. Das nun folgende Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer geeigneten Auswahl unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche der in Teil B zusammengestellten Aspekte gestaltet werden.

Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Vergleiche hierzu 26.3.

- 26.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Physik.pdf wird verwiesen.

27. Chemie

27.1 Leistungsfach

27.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (vgl. <http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>)

27.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich III ist gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

27.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Tabellen (liegen den Aufgaben bei)

Periodensystem (liegt den Aufgaben bei)

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **vier** Aufgaben (I, II, III und IV) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **alle vier** Aufgaben und wählt **drei** davon zur Bearbeitung aus;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter; Anlagen usw.);
- bearbeitet die drei ausgewählten Aufgaben;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgabenstellungen basieren auf dem Bildungsplan 2004 und können weitere zur Lösung erforderliche inhaltliche Informationen enthalten.

27.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der Aufgaben der schriftlichen Prüfung darstellen.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten und erstreckt sich auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase.

Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Chemische Energetik
2. Chemische Gleichgewichte
3. Säure-Base-Gleichgewichte
4. Naturstoffe
5. Aromaten
6. Kunststoffe
7. Elektrochemie

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Die Gesamtheit der vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss mindestens vier Sachgebiete der Qualifikationsphase Leistungsfach Chemie abdecken. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2004 (S. 199 - 200) berücksichtigen.

Im Weiteren gelten die unter 27.2.3. „Allgemeines“ formulierten Anforderungen.

27.2 Basisfach

27.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde.

(<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

27.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

27.2.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung im Basisfach erstreckt sich auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase.

Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Moleküle des Lebens
2. Kunststoffe
3. Chemische Gleichgewichte
4. Elektrische Energie und Chemie

Allgemeines

Folgende Regelungen beziehen sich auf das **Basisfach und das Leistungsfach** unter Berücksichtigung von 27.1.4.

Die mündliche Prüfung im Leistungsfach bzw. Basisfach dauert etwa 20 Minuten.

Die Inhalte dürfen keine Wiederholung einer Klausur oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS der Qualifikationsphase darstellen.

In der mündlichen Prüfung können Lehrer- und/oder Schülerexperimente durchgeführt werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einem ersten Teil mit einem etwa 10-minütigen **Vortrag**, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach in der Regel 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet

und, nach eventuellen an den Prüfling gerichteten Rückfragen,

- einem anschließenden, etwa 10 minütigen, **Prüfungsgespräch** über ein anderes Sachgebiet als im ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor.

Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2004 für das Basisfach Chemie (S. 198) bzw. Leistungsfach Chemie (S. 199 - 200) berücksichtigen und besteht aus zwei Teilen:

- **Teil A:** Aufgabe, die dem Prüfling zu Beginn seiner in der Regel 20-minütigen Vorbereitungszeit vorgelegt wird.
Diese Aufgabe für den ersten Teil der mündlichen Prüfung ist mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben zu einem Sachgebiet zu erstellen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.
Die Gesamtheit der vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss alle Sachgebiete der Qualifikationsphase enthalten.
- **Teil B:** Sachgebiet und Aspekte für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung
Für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung wird das Sachgebiet mit zugehörigen und stichwortartig formulierten Aspekten, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen können, benannt. Das Sachgebiet für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist ein anderes als das Sachgebiet für den ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Dieser Teil B ist **nicht** zur Vorlage für den Prüfling bestimmt.

Für den Teil B kann aber eine Ausgangssituation beigelegt werden (zum Beispiel Diagramm, Modell, Beschreibung eines Experiments), die gegebenenfalls dem Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung übergeben wird.

In den Aufgabenvorschlägen ist für Teil A und B jeweils festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (zum Beispiel Tabelle, Modell) dem Prüfling zur Vorbereitung und/oder in der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung

Der Erwartungshorizont für Teil A ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses jeweils **vor Beginn der Prüfung** dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen. Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist das Sachgebiet Gegenstand, das in Teil B benannt wurde. Das nun folgende Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer geeigneten Auswahl der in Teil B zusammengestellten Aspekte unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche gestaltet werden.

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Vergleich hierzu 27.3.

- 27.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Chemie.pdf wird verwiesen.

28. Biologie

28.1 Leistungsfach

28.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (vgl. <http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>)

28.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich III ist gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

28.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.
- Vorlage: „Codesonne“ als Anhang (bei den Aufgaben)
- Für die bilinguale Prüfung zusätzlich:
Ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Englisch) und ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **vier** Aufgaben (I, II, III und IV) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **alle vier** Aufgaben und wählt **drei** davon zur Bearbeitung aus;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter; Anlagen usw.);
- bearbeitet die drei ausgewählten Aufgaben;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgabenstellungen basieren auf dem Bildungsplan 2004 und können weitere zur Lösung erforderliche inhaltliche Informationen enthalten.

28.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung im Leistungsfach dürfen keine Wiederholung von Aufgaben der schriftlichen Prüfung des Prüflings darstellen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase. Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Zelle und Stoffwechsel
2. Moleküle des Lebens und Grundlagen der Vererbung
3. Aufnahme, Weitergabe und Verarbeitung von Informationen
4. Evolution und Ökosysteme
5. Angewandte Biologie

Im Weiteren gelten die unter 28.2.3. „Allgemeines“ formulierten Regelungen.

28.2 Basisfach

28.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/_Lde/Startseite).

28.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

28.2.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung im Basisfach erstreckt sich auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase.

Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Zelle und Stoffwechsel
2. Moleküle des Lebens und Grundlagen der Vererbung
3. Aufnahme, Weitergabe und Verarbeitung von Informationen
4. Evolution
5. Angewandte Biologie

Allgemeines

Folgende Regelungen beziehen sich auf das **Basisfach und das Leistungsfach** unter Berücksichtigung von 28.1.4.

Die mündliche Prüfung im Leistungsfach bzw. Basisfach dauert etwa 20 Minuten.

Die Inhalte dürfen keine Wiederholung einer Klausur oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS der Qualifikationsphase darstellen.

In der mündlichen Prüfung können Lehrer- und/oder Schülerexperimente durchgeführt werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einem ersten Teil mit einem etwa 10-minütigen **Vortrag**, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach in der Regel 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet

und, nach eventuellen an den Prüfling gerichteten Rückfragen,

- einem anschließenden, etwa 10 minütigen, **Prüfungsgespräch** über ein anderes Sachgebiet als im ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2004 für das Basisfach Biologie (S. 210 - 211) bzw. Leistungsfach Biologie (S. 212 - 214) berücksichtigen und besteht aus den zwei Teilen A und B.

- **Teil A: Aufgabe, die dem Prüfling zu Beginn seiner in der Regel 20-minütigen Vorbereitungszeit vorgelegt wird.**
Diese Aufgabe für den ersten Teil der mündlichen Prüfung ist mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben zu einem Sachgebiet zu erstellen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.
Die Gesamtheit der vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss alle Sachgebiete der Qualifikationsphase enthalten.

- **Teil B: Sachgebiet und Aspekte für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung**

Für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung wird das Sachgebiet mit zugehörigen und stichwortartig formulierten Aspekten, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen können, benannt. Das Sachgebiet für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist ein anderes als das Sachgebiet für den ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Dieser Teil B ist **nicht** zur Vorlage für den Prüfling bestimmt.

Für den Teil B kann aber eine Ausgangssituation beigelegt werden (zum Beispiel Diagramm, Modell, Beschreibung eines Experiments), die gegebenenfalls dem Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung übergeben wird.

In den Aufgabenvorschlägen ist für Teil A und B jeweils festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (zum Beispiel Codesonne, Modell) dem Prüfling zur Vorbereitung und/oder in der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung

Der Erwartungshorizont für Teil A ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses jeweils **vor Beginn der Prüfung** dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen. Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist das Sachgebiet Gegenstand, das in Teil B benannt wurde. Das nun folgende Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer geeigneten Auswahl der in Teil B zusammengestellten Aspekte unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche gestaltet werden.

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Vergleich hierzu 28.3.

- 28.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Biologie.pdf wird verwiesen.

29. Informatik

29.1 Leistungsfach

29.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 für das Leistungsfach Informatik ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen des Schulversuchs „Informatik 4-stündig“ zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite/BP2004-2015/Schulversuch+Informatik+4-stuendig>).

Die folgenden Themen des Bildungsplans sind **nicht** Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

- Rechner (von-Neumann-Rechner)
- Rechnernetze

29.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich III ist gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

29.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner (WTR) mit dem mitgelieferten Handbuch.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden die Aufgabenstellungen

A: eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt **Objektorientierte Modellierung und Programmierung**

sowie drei Aufgaben **B1**, **B2** und **B3** mit verschiedenen Schwerpunkten aus den folgenden Themengebieten vorgelegt:

B1: eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt **Datenbanken** inklusive Verschlüsselung und Datenschutz

B2: eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt **Automaten und formale Sprachen**

B3: eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt **Abstrakte Datentypen** inklusive erweiterter Algorithmen/Rekursion

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus Gruppe B von den drei vorgelegten Aufgaben **zwei** Aufgaben aus.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält die **Aufgabe A** und die **beiden von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten Aufgaben aus der Gruppe B**;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- bearbeitet die **Aufgabe A** und die **beiden** ausgewählten **Aufgaben aus der Gruppe B**;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

29.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der Aufgaben der schriftlichen Prüfung des Prüflings darstellen.

Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Objektorientierte Modellierung und Programmierung
2. Datenbanken inklusive Verschlüsselung und Datenschutz
3. Automaten und formale Sprachen
4. Abstrakte Datentypen inklusive erweiterter Algorithmen/Rekursion

Im Weiteren gelten die unter 29.2.3.2 formulierten Anforderungen.

29.2 Basisfach

29.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im **Übergangsplan** für das Basisfach Informatik ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite/BP2004-2015/Schulversuch+Informatik+4-stuendig>).

29.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

29.2.3 Mündliche Prüfung

Die folgenden Ausführungen zur mündlichen Prüfung gelten gleichermaßen für das Wahlfach Informatik in der Qualifikationsphase und das Basisfach Informatik.

29.2.3.1 Sachgebiete

Die Sachgebiete sind:

1. Daten und Codierung
2. Modellierung und Programmierung
3. Datenbanken und gesellschaftliche Aspekte der Informatik
4. Rechnernetze mit Kryptografie

29.2.3.2 Allgemeines

Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten und erstreckt sich auf zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase.

Die Inhalte dürfen keine Wiederholung einer Klausur oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS der Qualifikationsphase darstellen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einem ersten Teil mit einem etwa 10-minütigen **Vortrag**, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach in der Regel 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet,

und, nach eventuellen an den Prüfling gerichteten Rückfragen,

- einem anschließenden etwa 10-minütigen **Prüfungsgespräch** über ein anderes Sachgebiet als im ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2004, S. 186, aus Nr. 1 bis Nr. 6 abdecken und besteht aus den folgenden zwei Teilen:

- **Teil A: Aufgabe, die dem Prüfling zu Beginn seiner in der Regel 20-minütigen Vorbereitungszeit vorgelegt wird**
Diese Aufgabe für den ersten Teil der mündlichen Prüfung ist mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben zu einem Sachgebiet zu erstellen. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.
- **Teil B: Sachgebiet und Aspekte für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung**
Für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung wird das Sachgebiet mit zugehörigen und stichwortartig formulierten Aspekten, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen können, benannt. Das Sachgebiet für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist ein anderes als das Sachgebiet für den ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Dieser Teil B ist **nicht** zur Vorlage für den Prüfling bestimmt.

Für Teil B kann aber eine Ausgangssituation beigelegt werden (zum Beispiel Problemstellung), die gegebenenfalls dem Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung übergeben wird.

In den Aufgabenvorschlägen ist für Teil A und B jeweils festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (zum Beispiel der im Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner ohne mitgeliefertes Handbuch oder Faltbedienungsanleitung) dem Prüfling zur Vorbereitung und/oder in der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen.

Die Gesamtheit der vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss alle vier oben genannten Sachgebiete abdecken.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont für Teil A ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses jeweils vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.

Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist das Sachgebiet Gegenstand, das in Teil B benannt wurde. Das nun folgende Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer geeigneten Auswahl unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche der in Teil B zusammengestellten Aspekte gestaltet werden.

Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Vergleiche hierzu 29.3.

- 29.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01_EPA_Informatik.pdf wird verwiesen.

30. Naturwissenschaft und Technik (NwT)

30.1 Leistungsfach

30.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 (Schulversuch - Leistungsfach in der Kursstufe) ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Folgendes Thema des Bildungsplans ist **nicht** Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

- Datenkommunikation

30.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsaufgabe liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich III ist gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren.

Für die Anforderungsbereiche wird auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) (vgl. 30.3) verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jeweils eine Klausur pro Schuljahr kann durch eine fachpraktische Arbeit ersetzt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

30.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270 Minuten** (einschließlich 30 Minuten Auswahlzeit)

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner (WTR) ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

- Die „Merkhilfe“, die im Internet zu finden ist unter:
https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Schularten/Gymnasium/2021_Merkhilfe_Mathematik-Abitur_2021.pdf

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben (**I und II**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgabe vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgabenstellungen basieren auf dem Bildungsplan 2016 (Schulversuch – NwT als Leistungsfach) und können weitere zur Lösung erforderliche inhaltliche Informationen enthalten.

Die Materialien der Aufgaben können Texte, Bilder, Karikaturen, Statistiken, Graphiken, Abbildungen, Diagramme, Tabellen, Auszüge aus Studien, Schaltpläne, Programmablaufpläne, Blockschaltbilder, technische Datenblätter, technische Skizzen, Zeichenvorlagen, Formeln und Konstanten sein.

30.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der Aufgaben der schriftlichen Prüfung des Prüflings darstellen

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase. Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Technikfolgenabschätzung
2. Energie und Antrieb
3. Technische Mechanik
4. Elektro- und Informationstechnik

Im Weiteren gelten die unter 30.2.3. formulierten Regelungen.

30.2 Basisfach

30.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 (Schulversuch - NwT zweistündig in den Jahrgangsstufen) ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen des zweistündigen NwT-Kurses zugrunde. (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

30.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Eine der mindestens vier Klausuren kann durch eine fachpraktische Arbeit ersetzt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

30.2.3 Mündliche Prüfung

Folgende Regelungen beziehen sich auf das Basisfach und das Leistungsfach unter Berücksichtigung von 30.1.4.

Die mündliche Prüfung im Leistungsfach bzw. im Basisfach dauert etwa 20 Minuten und erstreckt sich auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase.

Die Inhalte dürfen keine Wiederholung einer Klausur oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS oder einer Facharbeit der Qualifikationsphase darstellen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einem ersten Teil mit einem etwa 10 minütigen **Vortrag**, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach in der Regel 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet

und, nach eventuellen an den Prüfling gerichteten Rückfragen,

- einem anschließenden etwa 10-minütigen **Prüfungsgespräch** über ein anderes Sachgebiet als im ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Die Gesamtheit der vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss alle Sachgebiete der Qualifikationsphase abdecken. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2004 (zweistündiger Kurs im Schulversuch) für das Basisfach NwT bzw. gemäß Bildungsplan 2016 (Leistungsfach im Schulversuch) für das Leistungsfach NwT berücksichtigen und besteht aus den folgenden zwei Teilen.

- **Teil A:** Aufgabe, die dem Prüfling zu Beginn seiner in der Regel 20-minütigen Vorbereitungszeit vorgelegt wird.
Diese Aufgabe für den ersten Teil der mündlichen Prüfung ist mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben zu einem Sachgebiet zu erstellen. Die Aufga-

be ist so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

Die Gesamtheit der vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss Themen aus allen Sachgebieten enthalten

- **Teil B: Sachgebiet und Aspekte für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung**
Für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung wird das Sachgebiet mit zugehörigen und stichwortartig formulierten Aspekten, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen können, benannt. Das Sachgebiet für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist ein anderes als das Sachgebiet für den ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Dieser Teil B ist **nicht** zur Vorlage für den Prüfling bestimmt.

Für den Teil B kann aber eine Ausgangssituation beigelegt werden (zum Beispiel Diagramm, technische Skizze etc.), die gegebenenfalls dem Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung übergeben wird.

In den Aufgabenvorschlägen ist für Teil A und B jeweils festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (zum Beispiel Merkhilfe, der im Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner ohne mitgeliefertes Handbuch oder Faltbedienungsanleitung) und Materialien (zum Beispiel Graphiken, Schaltpläne, technische Skizzen etc.) dem Prüfling zur Vorbereitung und/oder in der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung

Der Erwartungshorizont für Teil A ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses jeweils **vor Beginn der Prüfung** dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.

Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist das Sachgebiet Gegenstand, das in Teil B benannt wurde. Das nun folgende Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer geeigneten Auswahl der in Teil B zusammengestellten Aspekte unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche gestaltet werden.

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Vergleich hierzu 30.3.

- 30.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Technik.pdf wird verwiesen.

31. Sport

31.1 Leistungsfach

31.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 31.1.3

31.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den Schulhalbjahren jeweils mindestens eine Klausur, in den ersten zwei Halbjahren aber mindestens drei Klausuren anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Sport verwiesen (vgl. 31.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

31.1.3 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus einer **Klausurarbeit** und einer **fachpraktischen Prüfung**, die im Verhältnis 1 : 1 gewichtet werden. Das Ergebnis ist gegebenenfalls auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

A. Klausurarbeit

Bearbeitungszeit: 240 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel: Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **eine Pflichtaufgabe** mit Fragen aus dem Themenfeld I (35 VP) und aus dem Themenfeld II (15 VP), **eine Wahlpflichtaufgabe** mit Fragen aus dem Themenfeld I (10 VP) und **eine Wahlpflichtaufgabe** mit Fragen aus dem Themenfeld II (10 VP) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **die Pflichtaufgabe** und **die beiden Wahlpflichtaufgaben**;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt **eine Wahlpflichtaufgabe** aus und bearbeitet die Pflicht- sowie die ausgewählte Wahlpflichtaufgabe;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Wahlpflichtaufgabe sie/er bearbeitet hat.

Gegenstand der Klausurarbeit

Themenfeld I: Trainingslehre

Bei den Trainingslehreinhalten des Sportbereichs I bezieht sich die Erklärung der Bedeutung der physischen Leistungsfaktoren auf **Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit und Beweglichkeit**. Die Anwendung von Trainingszielen, -grundsätzen, -methoden, -mitteln und -wirkungen erfolgt nur an Beispielen aus den Bereichen **Ausdauer und Schnelligkeit**.

Themenfeld II: Bewegungslehre

Bei den Bewegungslehreinhalten des Sportbereichs I erfolgt die „Analyse sportlicher Bewegungen unter funktionaler Betrachtungsweise“ im Anwendungsfeld **Werfen**.

Basis der Analyse sportlicher Bewegungen ist dabei die Kompetenz, Bewegungen benennen und beschreiben und biomechanische Größen, Gesetze und Prinzipien sportspezifisch anwenden zu können.

B. Fachpraktische Prüfung

Die Modalitäten der fachpraktischen Prüfung werden durch gesonderte Richtlinien (Durchführungsbestimmungen) geregelt. Diese Richtlinien zur fachpraktischen Prüfung werden den Schulen über die Regierungspräsidien, Abteilung 7 – Schule und Bildung, rechtzeitig zugesandt.

31.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Sport genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

31.2 Basisfach

31.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

31.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase wird der Sportbereich 1 „Fachkenntnisse“ grundsätzlich in Form von Praxis-Theorie-Verknüpfungen unterrichtet. Dieser Sportbereich ist bei der Notengebung angemessen zu berücksichtigen. Die Leistungsüberprüfung erfolgt hier in schriftlicher oder mündlicher Form, sofern die darin enthaltenen Standards nicht bereits in die praktische Unterrichtsnote eingeflossen sind. Die Obergrenze bei der Gewichtung von Praxis zu Theorie sollte bei 3 : 1 liegen. Die Gewichtung des Sportbereichs 1 kann je nach Themenschwerpunkt in den einzelnen Halbjahren auch unterschiedlich sein.

Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Sport verwiesen (vgl. 31.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

31.2.3 Prüfung

A. Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

B. Fachpraktische Prüfung

Die Modalitäten der fachpraktischen Prüfung werden durch gesonderte Richtlinien (Durchführungsbestimmungen) geregelt. Diese Richtlinien zur fachpraktischen Prüfung werden den Schulen über die Regierungspräsidien, Abteilung 7 – Schule und Bildung, rechtzeitig zugesandt.

- 31.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Sport.pdf wird verwiesen.

A) Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung

1. Formen der mündlichen Abiturprüfung gemäß AGVO

Gemäß § 26 AGVO erstreckt sich die mündliche Abiturprüfung auf zwei vom Prüfling zu wählenden Fächer (mündliche Prüfungsfächer). Daneben können mündliche Prüfungen auch in den schriftlichen Prüfungsfächern stattfinden. Die Möglichkeit, eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen, bleibt unberührt.

2. Mündliche Prüfung im Basisfach

2.1 Ziele und Inhalte

Die Prüflinge sollen neben fachlichem Wissen auch ihre Fähigkeit nachweisen, dieses angemessen darzustellen. Sie erhalten Gelegenheit, unmittelbar und situationsbezogen auf vorgelegte Problemstellungen zu reagieren. In der Prüfung sollen fachbezogene Kenntnisse und Kompetenzen sowie Kommunikationsfähigkeit unter Beweis gestellt werden.

2.2 Struktur

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses die Aufgabenvorschläge spätestens zwei Schultage, in den Basisfächern Deutsch und Mathematik spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung vor.

Eine Aufgabe kann für bis zu drei Prüflinge eingesetzt werden, die unmittelbar nacheinander geprüft werden.

Für parallel liegende Prüfungen kann dieselbe Aufgabe verwendet werden, sofern sich die leitenden Mitglieder der betroffenen Fachausschüsse auf den Einsatz der entsprechenden Aufgabe einigen. Die Entscheidung, welche Aufgabe eingesetzt wird, liegt letztlich beim leitenden Mitglied des Fachausschusses.

Die Zahl der zu erstellenden Aufgaben wird wie folgt festgelegt:

Anzahl der Prüfungsblöcke (mit je 1, 2 oder 3 Prüflingen)	Anzahl der Prüflinge	Anzahl der vorzulegenden Aufgaben
1	1-3	4
2	2-6	4
3	3-9	5
4	4-12	6
ab 5	5-...	Anzahl der Prüfungsblöcke + 2

Die Aufgaben werden schriftlich vorgelegt. Dem Prüfling wird eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt.

Die Prüfung im mündlichen Prüfungsfach wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling; wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist.

Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe vor. Bei mehrfacher Verwendung der Aufgabe muss der Erwartungshorizont nur einmal vorgetragen werden.

Die Prüfung beginnt mit einem selbstständigen, ca. 10-minütigen Vortrag des Prüflings zur vorgelegten Aufgabe. Das anschließende Prüfungsgespräch soll sich neben unmittelbaren Rückfragen und/oder Erweiterungen des Umfelds der Aufgabe auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne beziehen.

Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

3. Mündliche Prüfung im Leistungsfach (Zusatzprüfung zur schriftlichen Prüfung)

3.1 Ziele und Inhalte

Die Prüflinge sollen neben fachlichem Wissen auch ihre Fähigkeit nachweisen, dieses angemessen darzustellen. Sie erhalten Gelegenheit, unmittelbar und situationsbezogen auf vorgelegte Problemstellungen zu reagieren. In der Prüfung sollen fachbezogene Kenntnisse und Kompetenzen sowie Kommunikationsfähigkeit unter Beweis gestellt werden.

Die Prüfung darf keine Wiederholung, sondern muss Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein; sie bezieht sich über das Prüfungsthema oder die Aufgabenstellung hinaus auch auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne.

3.2 Struktur

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses die erstellten Aufgabenvorschläge spätestens zwei Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung vor.

Eine Aufgabe kann für bis zu drei Prüflinge eingesetzt werden, die unmittelbar nacheinander geprüft werden.

Für parallel liegende Prüfungen kann dieselbe Aufgabe verwendet werden, sofern sich die leitenden Mitglieder der betroffenen Fachausschüsse auf den Einsatz der entsprechenden Aufgabe einigen. Die Entscheidung, welche Aufgabe eingesetzt wird, liegt letztlich beim leitenden Mitglied des Fachausschusses.

Die Zahl der zu erstellenden Aufgaben wird wie folgt festgelegt:

Anzahl der Prüfungs- blöcke (mit je 1, 2 oder 3 Prüflingen)	Anzahl der Prüflinge	Anzahl der vorzulegenden Aufgaben
1	1-3	4
2	2-6	4
3	3-9	5
4	4-12	6
ab 5	5-...	Anzahl der Prüfungsblöcke + 2

Die Aufgaben werden schriftlich vorgelegt. Dem Prüfling wird eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach.

Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe vor.

Die Prüfung beginnt mit einem selbstständigen, ca. 10-minütigen Vortrag des Prüflings zur vorgelegten Aufgabe. Das anschließende Prüfungsgespräch soll sich neben unmittelbaren Rückfragen und/oder Erweiterungen des Umfelds der Aufgabe auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne beziehen.

Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

B) Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung in den Modernen Fremdsprachen (Fächer der schriftlichen Abiturprüfung und Basisfächer)

1. Grundlage

Die Prüfungsaufgabe erwächst aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase.

Grundlage der mündlichen Prüfung sind fiktionale oder nicht-fiktionale Texte aus den Bereichen Literatur und Kulturelle Kompetenz des Bildungsplans 2004 (Leistungsfach) bzw. aus den Bereichen Literatur und „Soziokulturelles Orientierungswissen/Themen“ des Bildungsplans 2016 (Basisfach).

Als Prüfungstext dient ein authentischer Text entsprechend dem im Bildungsplan geforderten Niveau im Umfang von etwa 200 bis 300 Wörtern (bzw. in Chinesisch 200 bis 300 Zeichen). Auf dem Prüfungstext sind die Quelle und die Wortzahl anzugeben. Sachliche Anmerkungen und Wortangaben sind möglich, jedoch auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Jedem Prüfungstext müssen eine, höchstens zwei Aufgaben beigegeben werden. Diese Aufgaben sind eindeutig und gleichzeitig so offen zu formulieren, dass sie dem Prüfungskandidaten einen zusammenhängenden Vortrag im zeitlichen Umfang von ca. 10 Minuten ermöglichen.

Die vorgelegte Prüfungsaufgabe darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase sowie einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Jede vorgelegte Prüfungsaufgabe ist so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. In der mündlichen Zusatzprüfung des Leistungsfaches sind die Anforderungsbereiche II und III gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren, in der mündlichen Prüfung des Basisfaches sind die Anforderungsbereiche I und II gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) bzw. auf die EPA in der Abiturprüfung verwiesen.

Das Schwerpunktthema kann Gegenstand der Prüfung sein, jedoch dürfen die angeführten Werke des Pflichtkanons sowie in der mündlichen Prüfung des Leistungsfaches die Themenstellungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfung nicht Grundlage der vorgelegten Prüfungsaufgabe sein.

Das prüfende Mitglied der Prüfungskommission trägt vor Beginn der Prüfung der Prüfungsvorsitzenden bzw. dem Prüfungsvorsitzenden den Erwartungshorizont der jeweiligen Prüfungsaufgabe vor.

2. Vorbereitung

In der Vorbereitung befasst sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht mit Text und Aufgabenstellung. Es dürfen dabei schriftliche Aufzeichnungen gemacht werden. Die Benutzung eines einsprachigen (Fremdsprache) und eines zweisprachigen Wörterbuchs (Fremdsprache - Deutsch / Deutsch - Fremdsprache) ist gestattet. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

3. Durchführung

Die Prüfung wird in der Fremdsprache abgehalten. Sie besteht aus einem zusammenhängenden Vortrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zu Text und Aufgaben im zeitlichen Umfang von etwa zehn Minuten und aus dem sich daran anschließenden Prüfungsgespräch.

Im ersten Teil der Prüfung hält der Prüfling einen Vortrag, in dem sie bzw. er auf die vorgelegten Aufgaben eingeht.

Im Prüfungsgespräch ist von den prüfenden Mitgliedern darauf zu achten, dass die angesprochenen Sachverhalte vertieft, problematisiert und in größere fachliche, ggf. fachübergreifende, Zusammenhänge eingeordnet werden. Eine kontextbezogene Ausweitung der Themen bzw. ein Wechsel der Themen zielen auf den Nachweis der Beherrschung der Inhalte auch in ihrer Breite. Dabei soll das kleinschrittige Abfragen weiterer Inhalte vermieden werden. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat soll die Möglichkeit erhalten, Fähigkeiten wie Flexibilität des Denkens und angemessenes Reagieren in der Fremdsprache sowie Vernetzung der verschiedenen Kompetenzen unter Beweis zu stellen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren abgedeckt sein.

4. Bewertungsraster der mündlichen Abiturprüfungen in den Modernen Fremdsprachen (Fächer der schriftlichen Abiturprüfung und Basisfächer)

Vorbemerkung:

Basisfach und Leistungsfach führen zum identischen GER-Niveau, deshalb ist das Bewertungsraster identisch. Der wesentliche Unterschied zwischen einer mündlichen Prüfung im Basisfach und im Leistungsfach liegt im Niveau der eingereichten Aufgabe und der damit verbundenen erwarteten Prüfungsleistung.

Leistungsfach und Basisfach unterscheiden sich hinsichtlich

- der inhaltlichen und sprachlichen Komplexität des vorgelegten Textes / der vorgelegten Texte;
- der Breite und Tiefe des für die Aufgabenbearbeitung erforderlichen soziokulturellen Orientierungswissens;
- der Aufgabenstellung und der damit verbundenen Anforderungsbereiche: im Leistungsfach liegt der Schwerpunkt auf Reorganisation und Transfer (AFB II und III), im Basisfach auf Reproduktion und Reorganisation (AFB I und II).

Die Bewertung erfolgt ganzheitlich, die Bewertung der fachlichen Leistung steht im Fokus der Prüfung.

Notenpunkte	1. Aufgabenerfüllung/Inhalt	2. Sprachliche Leistung und Strategie
sehr gute Leistung 15-13	• erfüllt die gestellten Aufgaben umfassend • durchgehend differenzierte, sachgerechte, logisch strukturierte Darstellung • durchgehend fundierte, präzise und überzeugende Argumentation	• durchgehend sehr gute Verständlichkeit, nahezu korrekter Sprachgebrauch • durchgehend korrekte Aussprache/Intonation • differenzierter Wortschatz • durchgehend sichere Beherrschung auch komplexer syntaktischer und grammatischer Strukturen • Redefluss nahezu natürlich • durchgehend adäquate Verwendung von Kooperations- und Kommunikationsstrategien
gute Leistung 12-10	• erfüllt die gestellten Aufgaben überwiegend • differenzierte, sachgerechte, logisch strukturierte Darstellung • überwiegend fundierte, präzise und überzeugende Argumentation	• gute Verständlichkeit, überwiegend korrekter Sprachgebrauch • überwiegend korrekte Aussprache/Intonation • reichhaltiger und treffsicherer Wortschatz • überwiegend sichere Beherrschung syntaktischer und grammatischer Strukturen • Redefluss überwiegend natürlich • überwiegend adäquate Verwendung von Kooperations- und Kommunikationsstrategien
befriedigende Leistung 9-7	• erfüllt die gestellten Aufgaben im Wesentlichen • im Wesentlichen sachgerechte und logisch strukturierte Darstellung • im Wesentlichen überzeugende Argumentation	• sprachliche Fehler, die die Verständlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, angemessener Sprachgebrauch • kleinere Aussprache-/Intonationsfehler, die das Gespräch nicht wesentlich beeinträchtigen • sichere Verwendung eines insgesamt einfacheren, dem Thema angemessenen Wortschatz • sichere Beherrschung einfacherer syntaktischer und grammatischer Strukturen • Redefluss im Wesentlichen natürlich • im Wesentlichen adäquate Verwendung von Kooperations- und Kommunikationsstrategien
ausreichende Leistung 6-4	• erfüllt die gestellten Aufgaben in Grundzügen • nur teilweise sachgerechte und strukturierte, jedoch nachvollziehbare Darstellung • nur teilweise überzeugende Argumentation	• sprachliche Fehler, die die Verständlichkeit nur teilweise beeinträchtigen, noch angemessener Sprachgebrauch • Aussprache-/Intonationsfehler beeinträchtigen das Gespräch • Verwendung eines einfachen, begrenzten Wortschatzes • Verwendung einfacher grammatischer Strukturen • Redefluss stockend • nur teilweise adäquate Verwendung von Kooperations- und Kommunikationsstrategien

mangelhafte Leistung 3-1	• erfüllt die gestellten Aufgaben deutlich eingeschränkt • Mängel in der sachgerechten Darstellung, Strukturierung und Kohärenz • eingeschränkt oder nur punktuell nachvollziehbare Argumentation	• eine Fülle von sprachlichen Fehlern, die die Verständlichkeit stark beeinträchtigen, kaum noch angemessener Sprachgebrauch • Aussprache-/Intonationsfehler, beeinträchtigen das Gespräch stark • Verwendung eines äußerst einfachen, deutlich eingeschränkten Wortschatzes • Verwendung äußerst einfacher, teilweise lückenhafter grammatischer Strukturen • Redefluss häufig stockend, bricht ab, verfällt gegebenenfalls ins Deutsche • kaum adäquate Verwendung von Kooperations- und Kommunikationsstrategien
ungenügende Leistung 0	• erfüllt die gestellten Aufgaben nicht	• hoher Grad von Unverständlichkeit

C) Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung in Gemeinschaftskunde und Geographie („Kombinationsprüfung“)

1. Schwerpunktsetzung der Prüfung

Gemäß § 26 Absatz 3 AGVO werden die Basisfächer Geographie und Gemeinschaftskunde nur zusammen mit dem jeweilig anderen Fach als **ein** mündliches Prüfungsfach geprüft.

Mit Entscheidung für die mündliche Prüfung in Geographie und Gemeinschaftskunde nach dem dritten Kurshalbjahr der Qualifizierungsphase wählt der Prüfling das Schwerpunktfach der Prüfung: entweder Geographie oder Gemeinschaftskunde. Das nicht als Schwerpunkt gewählte Fach heißt im folgenden Nichtschwerpunktfach.

2. Durchführung der Prüfung

Allgemeines:

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. einem ca. 10-minütigen Vortrag im Schwerpunktfach, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach etwa 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet;
2. einem anschließenden ca. 10-minütigen Prüfungsgespräch, das sich auf beide Fächer bezieht.

Hinweise zur Gestaltung der Aufgaben:

Die prüfenden Mitglieder des Fachausschusses legen gemeinsam Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Jede der vorgelegten Aufgaben besteht aus den **zwei Teilen A und B**:

Teil A: Die Aufgabe im vom Prüfling gewählten Schwerpunktfach für den ersten Teil der Prüfung (Vortrag) ist mit vollständig ausformulierten, mit Operatoren versehenen Teilaufgaben zu erstellen. Diese materialgestützte Aufgabe ist so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

In der Vorbereitungszeit stehen dem Prüfling folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- eine unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes;
- der im jeweiligen Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner (WTR) ohne Handbuch bzw. Faltblattanleitung;
- ein zugelassener Atlas;

- für Geographie als bilinguales Sachfach deutsch-englisch zusätzlich ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Englisch), ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch (Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch) und ein Glossar (Deutsch-Englisch) für den Atlas.

Teil B: Für das Nichtschwerpunktfach ist ein materialgestützter Impuls zu erstellen, der im Prüfungsgespräch den Übergang in das nicht als Schwerpunkt gewählte Fach ermöglicht. Diesen Impuls erhält der Prüfling **nicht** in der Vorbereitungszeit.

Teil A ist vom prüfenden Mitglied des Schwerpunktfaches, **Teil B** ist vom prüfenden Mitglied des Nichtschwerpunktfaches zu erstellen.

Unter den insgesamt für **Teil A** vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont zur Aufgabe für den ersten Teil der Prüfung (vgl. **Teil A**) ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses **vor Beginn** der Prüfung knapp mündlich vorzutragen.

Nach dem zusammenhängenden Vortrag des Prüflings besteht im zweiten Teil der Prüfung (Prüfungsgespräch) die Möglichkeit zu unmittelbaren Rückfragen und/oder Erweiterungen des Umfelds der Aufgabe. Anschließend geht das Prüfungsgespräch mit dem Impuls (vgl. **Teil B**) in das Nichtschwerpunktfach über. Für die Prüfung im Nichtschwerpunktfach ist mindestens ein Drittel der Gesamtprüfungszeit von ca. 20 Minuten zu verwenden. Das Nichtschwerpunktfach ist mindestens auf AFB II zu prüfen.

Bilinguales Sachfach deutsch-englisch in der Kombinationsprüfung:

Im bilingualen Sachfach gilt: Die Unterrichtssprache ist die Prüfungssprache. Für die Kombinationsprüfung bedeutet dies: Das bilinguale Sachfach als Teil der Kombinationsprüfung wird in englischer Sprache, das andere Fach in deutscher Sprache geprüft.

3. Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Dabei sind neben inhaltlichen Kriterien auch Kriterien der Analyse-, Orientierungs- und Methodenkompetenz, der Urteilskompetenz und der personalen Kompetenz zu berücksichtigen. Die folgenden Kriterien können angewandt werden:

Kategorie	Kriterien
Inhaltlicher Bereich	• Erfassung der Aufgaben (Operator und Inhalt) • Informationsgehalt (Komplexität, inhaltliche Breite und Tiefe) • sachliche Richtigkeit • Verwendung von Fachsprache • gegebenenfalls Einordnung in übergeordnete Zusammenhänge
Analyse-, Orientierungs- und Methodenkompetenz	• Gliederung und Struktur der Darstellung (Aufbau, Logik) • Verwendung einer fachlichen Systematik • Materialbearbeitung • Materialeinbindung in die Darstellung

Urteilskompetenz	• eigenständiges Sachurteil bzw. Werturteil (einschließlich Offenlegung der eigenen Wertmaßstäbe) unter Berücksichtigung von Perspektiven und Kriterien • begründetes Ergebnis unter Abwägung von Pro- und Contra-Argumenten
Personale Kompetenz	• freie Rede (Verständlichkeit, Tempo, Lautstärke) • Körpersprache • flexibles Eingehen auf Impulse

D) Ergänzungsprüfungen

1. Allgemeine Hinweise

Bearbeitungszeit: 180 Minuten

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Wörterbuch (Langenscheidt/Pons/Stowasser/Gemoll/Benseler/Fohrer/Gesenius/Neef/Pons)

Für die Ergänzungsprüfung Graecum: Ergänzungsheft zum Wörterbuch (Gemoll, Benseler)

Die Ergänzungsprüfungen

- Latinum
- Graecum

werden zeitgleich mit den Prüfungen in den Fächern Latein und Griechisch geschrieben.

Die Ergänzungsprüfung im Fach Hebräisch wird im zeitlichen Rahmen der schriftlichen Abiturprüfung durchgeführt.

2. Textgrundlage

- | | |
|---------------|--|
| a) Latinum: | Cicero, Pro Sexto Roscio Amerino, Philippicae orationes, Verrinen |
| b) Graecum: | Platon, Frühe und mittlere Dialoge, Xenophon |
| c) Hebraicum: | mittelschwere erzählende Texte der Hebräischen Bibel; außerdem wird die Kenntnis der im Bildungsplan ausgewiesenen Zentraltexthe der Hebräischen Bibel im Original vorausgesetzt |